



Hochschule Neubrandenburg  
University of Applied Sciences

## **Bachelorarbeit**

zur

**Erlangung des akademischen Grades**

**Bachelor of Arts (B.A.)**

# **Elternarbeit in der Heimerziehung und ihre Notwendigkeit**

vorgelegt von

**Peter Ockendorf**

Sommersemester 2012

Studiengang Soziale Arbeit

Hochschule Neubrandenburg

**Erstprüfer: Prof. Dr. Werner Freigang**

**Zweitprüfer: Prof. Dr. Matthias Müller**

urn:nbn:de:gvb:519-thesis2012-0557-1

Neubrandenburg, September 2012

# Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b> .....	3
<b>1. Kinder- und Jugendhilfe</b> .....	5
<b>1.1 Stationäre Hilfen zur Erziehung</b> .....	7
<b>1.2 Anlässe und Ziele von Fremdunterbringung</b> .....	10
<b>1.3 Rechtliche Grundlagen</b> .....	15
<b>1.3.1 Hilfe zur Erziehung und Elternarbeit</b> .....	15
<b>1.3.2 Kindeswohl</b> .....	19
<b>1.3.3 Wunsch und Wahlrecht</b> .....	22
<b>2. Heim</b> .....	26
<b>2.1 Heimerziehung</b> .....	27
<b>2.1.1 Aufgaben der Heimerziehung</b> .....	28
<b>2.1.2 Entwicklung der Heimerziehung</b> .....	29
<b>2.1.3 Heimerziehung Heute</b> .....	34
<b>3. Elternarbeit – Arbeit mit dem Herkunftssystem</b> .....	36
<b>3.1 Elternarbeit</b> .....	36
<b>3.2 Voraussetzungen</b> .....	38
<b>3.3 Formen und Methoden</b> .....	41
<b>3.3.1 Kooperation</b> .....	41
<b>3.3.2 Elternberatung und Elterntraining</b> .....	43
<b>3.3.3 Therapeutische Intervention</b> .....	45
<b>3.4 Hindernisse</b> .....	46
<b>4. Notwendigkeit von Elternarbeit</b> .....	50
<b>5. Resümee</b> .....	52
<b>Quellenverzeichnis</b> .....	57

**„Im Grunde sind es immer die Verbindungen mit Menschen,  
die dem Leben seinen Wert geben.“**

*Wilhelm von Humboldt<sup>1</sup>*

---

<sup>1</sup> Krenz, Armin 2010, S. 38

## Einleitung

„Heimerziehung bleibt [...] für die Kinder eine Zumutung und sie kann zugleich zu einem biografischen Wendepunkt werden, der neue Entwicklungschancen und Optionen ermöglicht“ (Wolf 2010, URL8, S. 556).

Dieser einleitende Satz soll verdeutlichen, dass Heimerziehung auch in Verbindung mit Elternarbeit, keinen adäquaten Ersatz für eine intakte Familie sein kann. Trotz der Entwicklungen und der erheblichen Unterschiede zur früheren Anstaltserziehung, lesen sich die aktuell steigenden Fallzahlen der stationären Kinder- und Jugendhilfe wie ein Armutszeugnis für die präventive Elternarbeit (vgl. URL1).

Elternarbeit in der Heimerziehung, die das Ziel einer „wieder funktionierenden Familie“ hat, gestaltet sich trotz ihrer großen Aktualität überaus schwierig. Sie soll die Eltern dabei unterstützen, ihre problematischen Familiensituationen zu verstehen und sie befähigen, dem Kind<sup>2</sup> eine alters- und entwicklungsgerechte Sozialisation zu ermöglichen. Doch die besonderen Bedingungen der Heimerziehung bringen grundlegende Schwierigkeiten mit sich, die in diesem Arbeitsfeld häufiger und intensiver anzutreffen sind als in anderen Arbeitsbereichen.

Allein der Begriff „Heim“, steht dieser doch in seinem Ursprung für Geborgenheit, emotionale Nähe, Heimat, und Zuhause löst in den Eltern und auch den Hilfebedürftigen eine gewisse Scham und auch Ablehnung aus. Was sich in massiver Form negativ auf ihre Bereitschaft zur Mitarbeit auswirkt. Diese und ebenso die Problematiken der Fachkräfte, wie etwa die fehlende Zeit für intensive und hilfreiche Elternarbeit, erschweren eine baldmögliche Rückführung des Kindes in die Familie.

Nach § 34 Nr. 1 SGB VIII ist das primäre Ziel der Heimerziehung, nach der Sicherstellung des Kindeswohls, die Rückführung des Kindes in die Familie. Die Realität jedoch sieht anders aus. Hier gibt es teils schwammig formulierte und damit für die Hilfeempfänger und teils auch für das Jugendamt „undurchsichtige“ Hilfepläne. Die Einrichtungen „leiden“ unter Belegungszwängen. Elternarbeit findet nicht statt.

---

<sup>2</sup> Kinder und Jugendliche werden im Folgenden der Einfachheit halber, häufig unter dem Begriff „Kind(er)“ zusammengefasst / Ebenso wird die männliche Form der Einfachheit halber verwendet

Die praxisnahen Handlungsleitlinien für die Elternarbeit klingen gut, finden jedoch überwiegend aus Zeit-, Personal- und Geldmangel keine Anwendung. Aus einer Hilfe auf Zeit wird ein Aufenthalt auf Dauer. Beide Parteien sowohl die Eltern als auch die Heime durchlaufen eine von Widersprüchen und Widerständen gekennzeichnete Anfangszeit der beginnenden Hilfe. Doch wird das Kind im Heim bald zur Normalität für beide Seiten. Das Heim erfreut sich an den regelmäßigen Pflegegeldern vom Jugendamt und sichert damit sein „Überleben“, der Belegungsdruck fällt. Die Eltern bekommen in der Regel ca. alle zwei Wochen Besuch von ihren (Heim-)Kindern. Sie haben häufig noch andere Kinder und auch sonst schwierige Lebensbedingungen und Problemlagen zu bewältigen. Da kommt nach der anfänglichen Aufregung über den Entzug der elterlichen Sorge, nun die Entlastung (durch ein Kind weniger) zum Tragen. Das Kind scheint entspannt und sein regelmäßiger Besuch bei den Eltern erweckt den Anschein einer baldigen Rückführung. Auch dem Jugendamt kann dieses Bild (trotz Kostendruck) der zwar gelingenden, aber gleichzeitig immer noch notwendigen Hilfe zur Erziehung vorgespielt werden.

Heimerziehung ist trotz seiner Möglichkeiten, heute in vielen Einrichtung mehr eine „Verwalten“ von Kindern als eine aktive Elternarbeit. Obwohl dies an dieser Stelle nicht die Qualität der sozialpädagogischen Arbeit „in“ den Heimen schmälern soll.

Nachfolgend werden zuerst die Grundlagen und Begrifflichkeiten zur Klärung näher definiert.

Darüber hinaus gibt die Arbeit einen Überblick über die Entwicklung der Heimerziehung und der Elternarbeit. Ihre praktische Anwendung wird näher beleuchtet und ihre Notwendigkeit geklärt.

Abschließend wird in einem Resümee zur aktuellen Lage und den Gegebenheiten kritisch Stellung bezogen.

## 1. Kinder- und Jugendhilfe

Die Kinder- und Jugendhilfe wurde 1922 im RJWG (Reichsjugendwohlfahrtsgesetz) mit den Aufgabenbereichen Jugendfürsorge und Jugendpflege umfassend gesetzlich geregelt. Mit dem RJWG wurden in Deutschland erstmalig die Erziehungsaufgaben der Eltern und das Recht der Kinder auf Erziehung einheitlich verankert. Jedoch wurde hier noch nicht das Recht der Hilfebedürftigen auf Hilfe verankert, sondern es war ein „Jugendhilferecht, das den Maßnahmen von Erziehungsinstitutionen eine gesetzliche Grundlage geben sollte“. Das RJWG verstand sich als „Eingriffsrecht“ in die Familie. Das auf dem Polizeirecht (Pflegekinderschutz), dem Strafrecht (Fürsorgeerziehung) und den damaligen Machtvorstellungen der eingreifenden Verwaltung (Jugendamt) basierende RJWG, erfuhr erst mit dem KJHG 1991 (Kinder und Jugendhilfegesetz/SGB VIII) eine umfassende Änderung. Hier wurde das „Eingriffsgesetz“ zum „Leistungsgesetz“ wodurch die Familie in ihrer Erziehungsleistung Unterstützung erfahren sollte. Es wurden keine (Erziehungs-) Maßnahmen mehr aufgezwungen sondern Hilfen zur Erziehung angeboten. Das KJHG von 1990 versteht sich heute als Dienstleistungsgesetz. Es soll gerechte Lebensbedingungen für alle Kinder, Heranwachsenden und ihre Familien ermöglichen und ihnen das Recht auf Förderung und Entwicklung gewährleisten (vgl. Rätz-Heinisch et al. 2009, S. 16ff).

Am 1. Januar 2012 hat die Kinder- und Jugendhilfe nochmals eine rechtliche Ergänzung durch das BKiSchG (Bundeskinderschutzgesetz) erfahren. Es bezieht sich unter dem „[...] Begriff „Kinderschutz“ auf alles, was dem Kindeswohl dient und damit auch indirekt die Bedingungen des Aufwachsens [...] so verbessert, dass das Risiko für eine spätere Gefährdung möglicherweise reduziert wird.“ (vgl. Meysen/Eschelbach 2012; S. 48).

Die Kinder- und Jugendhilfe ist heute ein so umfangreicher sozialstaatlicher Dienstleistungssektor für Kinder, Jugendliche und Eltern, dass vielen Menschen nicht bewusst ist, dass auch sie die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch nehmen.

So sind z. B. Jugendhäuser, Jugendverbände wie Pfadfinder, Bergsteigerjugend und Jugendorganisationen der Feuerwehr, des DLRG (Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft) oder der Kirche genauso Bestandteile der Kinder- und Jugendhilfe wie die Organisation und Koordination der Angebote von Kindertagesstätten und deren Kitaplätze (vgl. Rätz-Heinisch et al. 2009, S. 15). Dieser Dienstleistungssektor stellt im Sinne der Prävention und Intervention ein ausdifferenziertes Versorgungssystem zur Verfügung. Die Aufgabenbereiche der Kinder- und Jugendhilfe lassen sich grob in fünf Bereiche gliedern. Erstens in die Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§§ 11-14 SGB VIII / KJHG). Wozu u.a. die Bereiche Jugendfreizeitaktivität, außerschulische Jugendbildung und Förderung der Jugendverbände gehören. Zweitens die Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16-21 SGB VIII / KJHG). Zu dem die Bereiche Familienbildung, -beratung, -erholung und die Trennungs- und Scheidungsberatung gezählt werden. Drittens die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege (§§ 22-25 SGB VIII / KJHG). Worunter die Bereiche Kindertagesstätte, Kindertagespflege und selbstorganisierte Tagesgruppen gegliedert sind. Dann folgt die Hilfe zur Erziehung, die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§§ 27-40 SGB VIII / KJHG). Die Leistungen umfassen auch Hilfen für junge Volljährige und deren an die Beendigung der Hilfen, durch das Erreichen der Volljährigkeit, anschließende Nachbetreuung. (§ 41 SGB VIII / KJHG) (vgl. Pfadenhauer 2011, S. 105). Abschließend gehören nach §§ 42-60 des SGB VIII (KJHG) auch die Inobhutnahme von Minderjährigen und die Mitwirkung bei Verfahren vor den Vormundschafts-, Familien- und Jugendgerichten mit zu den Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe. Die genannten Aufgabenbereiche sind an der Zielstellung nach §1 Abs.3 SGB VIII (KJHG) orientiert. Die Ziele sind: „Förderung von jungen Menschen in ihrer Entwicklung und Vermeidung bzw. Abbau von Benachteiligung, Beratung und Unterstützung von Eltern und anderen Erziehungsberechtigten in Erziehungsfragen, Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahr für ihr eigenes Wohl und Erhalt bzw. Schaffung von positiven Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familie sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt“ (vgl. Rätz-Heinisch et al. 2009, S. 70f).

Einer der größten und wichtigsten Leistungsbereiche der Kinder- und Jugendhilfe ist die „Hilfe zur Erziehung“ (vgl. Pfadenhauer 2011, S. 105).

„Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und Notwendig ist“ (§ 27 Abs. 1 SGB VIII / KJHG).

Sind die genannten gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, besteht für die Personensorgeberechtigten auf diese Hilfeart ein Rechtsanspruch. Die Personensorgeberechtigten sind in diesem Fall typischer Weise die Eltern, aber auch Verwandten oder Hilfeeinrichtungen (Heim) kann durch das Jugendamt das Sorgerecht übertragen werden (vgl. Ritzmann/Wachtler 2008, S. 23). Sofern dies für das Kind oder den Jugendlichen und seine Entwicklung eine geeignete und notwendige Hilfe darstellt. Entsprechende geeignete und notwendige Hilfen gliedern sich im Rahmen der Hilfen zu Erziehung in familienunterstützende,- ergänzende und -ersetzende Hilfearten. Die Ambulanten und Teilstationäre Hilfearten bilden die familienunterstützenden Hilfen, wie z. B. die Erziehungsberatung (vgl. § 28 SGB VIII), die Sozialpädagogische Familienhilfe (vgl. § 31 SGB VIII) und die familienergänzenden Hilfen wie z. B. die Tagesgruppe (vgl. § 32 SGB VIII). Familienersetzende (stationäre) Hilfen bilden die Vollzeitpflege/Pflegefamilien (vgl. § 33 SGB VIII) und die Heimerziehung (vgl. § 34 SGB VIII) (vgl. Pfadenhauer 2011, S. 107).

## **1.1 Stationäre Hilfen zur Erziehung**

Kinder und Jugendliche benötigen bei einer Fremdunterbringung stationäre Hilfen zur Erziehung. Eine Fremdunterbringung erfolgt in der Regel durch das zuständige Jugendamt vor Ort, welches auf der gesetzlichen Grundlage der §§ 33, 34, und 35 SGB VIII sowie §1666 BGB die Entscheidung zur Eignung bzw. Notwendigkeit, Art und Dauer der entsprechenden stationären Hilfe trifft (vgl. Weber-Boch 2011, S.32).

Eine Hilfe ist für die Entwicklung eines jungen Menschen geeignet, wenn davon auszugehen ist, dass sie den erzieherischen Bedarf erfüllt. Notwendig hingegen ist sie, wenn sonstige Leistungen des SGB VIII den Hilfebedarf nicht ausreichend decken können. Hierbei ist das Ziel der Hilfe, die für das Wohl des Kindes ausreichenden Lebensbedingungen herzustellen. Das Wohl des Kindes ist nicht gewährleistet, wenn seine Entwicklung dermaßen gefährdet ist, dass ohne entsprechende Hilfe dem Kind eine „körperliche, geistige oder seelische Störung droht oder die Persönlichkeitsentwicklung schon gestört ist“. Orientiert an den Belastungen und Konfliktsituation der Kinder und Jugendlichen, bieten die verschiedenen Formen der stationären Hilfen zur Erziehung hilfreiche und unterstützende „Wohn- und Alltagsorte“ für Kinder und Jugendliche (vgl. Ritzmann/Wachtler 2008, S. 23f).

Die Angebote in denen die Kinder und Jugendlichen betreut werden sind vielseitig. So gibt es z. B. die Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII). Hier übernimmt eine Pflegeperson, bei der das Kind über Tag und Nacht untergebracht ist, die Betreuung und Erziehung des Kindes. Die Pflegeverhältnisse können sowohl zeitlich begrenzt als auch auf Dauer sein. Eine zeitliche begrenzte Pflege (Kurzzeitpflege) ist nur vorübergehend und kommt z. B. bei Krankheit der Eltern zum Tragen. Aber auch dauerhaft angelegte Pflegeverhältnisse (Vollzeitpflege) sind möglich. In beiden Fällen übernimmt die Pflegeperson erzieherischen Pflichten der Eltern. Pflegepersonen können hier vom Jugendamt bestellte Pflegeeltern, ggf. mit dem Ziel der Adoption, als auch Verwandte wie etwa die Großeltern des Kindes sein (vgl. Ritzmann/Wachtler 2008, S. 32-33).

Auch die Heimerziehung und Wohnformen wie „betreutes Wohnen“ oder andere familienähnliche Betreuungsangebote (§ 34 SGB VIII) zählen zu den stationären Hilfen. Hierbei ist das Kind über Tag und Nacht in einer Einrichtung untergebracht. Die Pflichten der Eltern werden in dieser Form durch pädagogische Fachkräfte wahrgenommen. Auch diese Hilfe kann zeitlich begrenzt oder auf Dauer angelegt sein. Bezug nehmend auf das Alter und den individuellen Entwicklungsstand des Kindes und „den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie“ (§ 34 Satz 2 SGB VIII) sind drei verschiedene Zielsetzungen durch das Gesetz vorgegeben.

An erster Stelle wird versucht dem Kind eine Rückkehr in seine Familie zu ermöglichen. Sollte das nicht möglich sein, wird das Kind auf die Alternative einer Pflegefamilie vorbereitet oder es lebt auf Dauer im Heim und wird dort auf ein selbstständiges Leben vorbereitet (Ebd. S. 33-34).

Die Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII) ist eine flexible und offene Jugendhilfeleistung die sehr lebensweltorientiert arbeitet und viele Aufgaben umfasst. Sie ist meist auf längere Zeit angelegt und hat ein Betreuungsmaß von ca. 15 – 40 Stunden pro Woche. Durch sie ist es möglich besonders auf die individuellen Bedürfnisse der zu Betreuenden einzugehen. Ihr Aufgabenkreis umfasst die persönlichen Probleme des Jugendlichen. Alle Bereiche seiner täglichen Lebensführung wie die Wohnung, den Haushalt, die Finanzen, seine Schule oder Ausbildung und auch die Freizeitgestaltung. Sie richtet sich an Jugendliche die z. B. Drogenprobleme haben oder auf der Straße leben und ist besonders für Jugendliche geeignet die durch konventionelle Angebote der Jugendhilfe nicht mehr erreicht werden können, weil sie z. B. Traumata wie Gewalt oder sexuellen Missbrauch erlebt haben. Diese Hilfeleistung wird sowohl stationär als auch ambulant erbracht (Ebd. S. 34-35).

Eine weitere Variante der stationären Unterbringung ist die „kurzfristige akute Krisenhilfe“. Diese „niedrigschwellige“ Form der stationären Unterbringung ermöglicht es den Hilfebedürftigen Jugendlichen und jungen Erwachsenen ohne große Umwege und viel Vorlauf, Hilfe in Anspruch nehmen zu können. In Notfallschlafstellen oder Notwohnungen haben sie die Möglichkeit etwas zu Essen, sich zu Waschen und zu übernachten. Straßenkindern, obdachlose Jugendliche und auch straffällig gewordene Jugendliche sollen so den Zugang zu Betreuungspersonen erhalten ohne bleiben zu müssen.

Für Kinder und jugendliche die nicht mehr bei ihrer Herkunftsfamilie leben können oder wollen, haben nach § 42 SGB VIII (KJHG) die Möglichkeit bei „Inobhutnahmestellen“ kurzfristig aufgenommen zu werden.

Darüber hinaus gehören auch „Clearingstellen zur Form der stationären Unterbringung. Es sind zum einen „[...] Erstanlaufstellen für jugendliche unter 16, die ohne Eltern aus ihrem Heimatland geflohen sind [...]“. Wo nun das Motiv der Flucht, die Herkunft und mögliche Verwandtschaften in Deutschland abgeklärt werden müssen.

In einigen Bundesländern sind „Clearingstellen“ wiederum auch als kurzfristiges stationäres Setting geführt, bei denen intensiv und sehr zeitnah „[...] Hilfemaßnahmen für Jugendliche mit besonderen Problemlagen [...]“ abgeklärt und organisiert werden. (vgl. Rätz-Heinisch et al. 2009, S. 154f).

## **1.2 Anlässe und Ziele von Fremdunterbringung**

Anlässe zur Fremdunterbringung bauen auf der gesetzlichen Grundlage der Kindeswohlgefährdung auf. So haben zum einen die Eltern nach § 27 SGB VIII den Anspruch (das Recht) auf Hilfe zur Erziehung, [...] wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.“ Auf der andere Seite hat das Jugendamt nach § 8a SGB VIII einen auf das Wohl des Kindes gerichteten Schutzauftrag. Denn „besteht eine dringende Gefahr [...], so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen“ um die Gefahr abzuwenden und das Kindeswohl zu gewährleisten. Das (gefährdete) Kind selbst ist zwar nicht berechtigt einen entsprechenden Antrag auf Hilfe zur Erziehung stellen, doch hat es „[...] das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden“ (§ 8, Abs. 2 SGB VIII). Und durch das am 01.01.2012 verabschiedete Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz / BKiSchG) hat das Kind nun den unumgänglichen „[...] Anspruch auf Beratung [...], wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist [...]“ (§ 8, Abs. 3 SGB VIII).

Die Anlässe und Gründe der Fremdunterbringung sind sehr vielseitig. Die verschiedenen Anlässe hängen unter anderem auch mit den vielseitigen Zielen zusammen die mit der Fremdunterbringung erreicht werden sollen. Analog zur Medizin werden entsprechende Anlässe manchmal als „Indikation“ bezeichnet. Also als Grund dafür, warum z. B. jene (Heim) oder solche (Pflegefamilie) Fremdunterbringung genau die passende ist. Das ist irreführend, da eine Fremdunterbringung weder eine medizinische Behandlung oder eine Therapie ist, noch ist eine wissenschaftlich exakte Diagnose möglich, aus der sich eine Entscheidung ableiten lassen könnte (vgl. Freigang/Wolf 2001, S. 14f).

Ein wohl schon immer bestehender Grund für die Fremdunterbringung eines Kindes ist der Tod der Eltern. Das traf in Zeiten von Krieg, z. B. nach den beiden Weltkriegen, und Seuchen natürlich sehr viel häufiger auf als heute. Ein Phänomen das auch Anlass zur Fremdunterbringung gab waren Findelkinder. Getrieben von ökonomischen Notlagen und der Angst mit Kind keine Anstellung finden zu können gaben Mütter ihre Kinder, trotz der Angst vor und der Gefahr von Ächtung, anonym an Klöster oder setzten sie einfach aus. Da die Mütter aus Angst erkannt zu werden ihre Kinde an abgelegenen Orten aussetzten wo sie erfroren oder verhungerten bevor sie gefunden wurden. fügten Klöster in ihre Mauern eine „Drehlade“ (Babyklappe) ein. Da es auch verhäuft vorkam, dass Kinder am Morgen tot vor der Kirchentür aufgefunden wurden. Es wurde diskutiert ob damit der „Leichtsinn“ der Mütter gefördert würde. In Deutschland wurde das Verhalten der Mütter trotz der Babyklappe nur geduldet, stand aber immer noch unter Strafe.

Auch durch die Eltern vernachlässigte Kinder und Jugendliche sind seit langer Zeit eine weitere Zielgruppe für Fremdunterbringung. Fielen diese Kinder früher durch weglaufen, umherstreunen und Bettelei auf, so treten sie heute eher auffällig in Erscheinung, wenn sie ungewaschen zur Schule kommen oder ihre sprachliche Entwicklung hinter denen gleichaltriger zurück steht.

Unabhängig von der Vernachlässigung oder mit ihr zusammenhängend gibt es aktive Verhaltensweisen der Eltern die ihren Kindern schaden und zum Eingriff z. B. durch das Jugendamt führen. So werden Kinder die in ihrer Familie Misshandlung (Gewalt, Missbrauch) erfahren in stationären Einrichtungen wie einem Heim untergebracht. Die Erwartungen der Gesellschaft, sein Kind zu lieben und gerecht zu behandeln waren geschichtlich vielfältigem Wandel unterworfen. So reicht z. B. das Recht der Bestrafung des Kindes durch den Vater, vom Tötungsrecht im römischen Reich über das selbstverständliche Züchtigungsrecht des letzten Jahrhunderts bis zum Recht auf gewaltfreie Erziehung heute. Somit wird immer wieder neu definiert was Willkür und Gewalt von Eltern ist und bedeutet. (vgl. Freigang/Wolf 2001, S. 15ff)

„Erziehungsunfähigkeit“ der Eltern ist ein Grund zur Fremdunterbringung der meist von außerhalb, also nicht von der Familie selbst, „erkannt“ wird. Hier sind nicht eindeutig erkennbare Misshandlungen der Kinder der Grund für die Unfähigkeit der Eltern.

Fremdunterbringungen der Kinder wegen scheinbarer Erziehungsmängel, wie das fehlende Vermitteln von Arbeitseifer, Sauberkeit, Ehrlichkeit und das Verhindern von Bettelei sind stark dem politischen und gesellschaftlichen Wandel von Erziehungszielen unterworfen. So wird die Maßnahme der Heimerziehung besonders von totalitären Systemen (Diktaturen) in Anspruch genommen um dem Misstrauen gegenüber der elterlichen Erziehung Rechnung zu tragen. Eine Erziehung zum Wohle des Staates wird hier angestrebt.

Ein weiterer, auch dem geschichtlichen Wandel unterworfen, Umstand der Fremdunterbringung ist die Entnahme des Kindes aus der Familie ohne die Zustimmung der Eltern. Zum Beispiel weil das Kind krank, kriminell, auffällig oder etwa behindert erscheint und aufgrund dessen „besonderer Betreuung oder Behandlung bedürfe, bestraft oder beschützt“ werden muss. Was hier wiederum als „(be)handlungsbedürftig, kriminell, behindert“ begriffen wird, ist dem gesellschaftlichen Wandel und seiner Auslegung unterworfen. Differenzierungs- und Definitionsprozesse waren notwendig um bestimmte Probleme als Anlass für sozialpädagogisches Eingreifen einordnen und entsprechend handeln zu können. So waren sozialpädagogische Maßnahmen beim Problem der Schulverweigerung erst mit der Einführung der Schulpflicht realisierbar. Institutionen der Fremdunterbringung verpflichten sich stets dem Resultat der gesellschaftlichen Definitionsprozesse.

Die aufgeführten Anlässe für Fremdunterbringung bedingen sich teilweise und sind bei Hilfefällen nicht klar zu differenzieren, da häufig viele Gegebenheiten dazu führen die eine Fremdunterbringung notwendig machen. Heimerziehung heute ist eine freiwillige Hilfe, die der Familie im Regelfall auf Antrag bewilligt wird. Stattliche Eingriffe in die Familie und der Entzug der elterlichen Sorge und der damit einhergehenden Heimerziehung, finden heute nur in Fällen der Gefährdung von Kindeswohl (Misshandlung, massive Vernachlässigung) Anwendung. (vgl. Ebd.)

Hieraus ist zu erkennen, dass es sehr viele Problemlagen gibt die eine Fremdunterbringung notwendig machen können und das diese Probleme nicht „alleine“ sondern ineinander verwoben auftreten. Was es wiederum erschwert sie genau zu identifizieren um entsprechend hilfreiche pädagogische Maßnahmen ergreifen zu können. Denn mit einer Herausnahme des Kindes aus der „Problemfamilie“ allein, ist es nicht getan.

Die Ziele der Fremdunterbringung ergeben sich u.a. aus den Gründen und Anlässen. So ist die Gestaltung manchmal bloß als kurzfristige Zwischenlösung gedacht und an verhaltensauffälligen Kindern und deren „Besserung“ orientiert. Es wird hier u.a. die Frage gestellt ob eine Unterbringung notwendig zur Sanktionierung des Kindes oder zum Schutz des Kindes ist. Auch der Schutz der Gesellschaft ist z. B. ein Ziel bei geschlossenen Einrichtungen.

Typische Ziele von Fremdunterbringung sind z. B. beim Verlust der Eltern, die Schaffung eines neuen Heimes, bevorzugt in Form einer „Ersatzfamilie“ (Pflegefamilie) bzw. durch eine am Familienmodell orientierten Einrichtung. Hier soll für das Kind wieder ein gewohntes Familienumfeld geschaffen werden um die Erlebnisse verarbeiten und ein „normales“ Leben führen zu können.

In Fällen von schwerer Krankheit oder auch längeren Auslandsaufenthalten der Eltern, ist das Ziel nicht die Erziehung oder die Besserung des Kindes. Hier stellt die Fremdunterbringung eine befristete Zwischenlösung dar in der die angemessene Versorgung des Kindes gewährleistet werden soll. Das geschieht z. B. durch eine Gastfamilie oder auch ein Heim.

Das Ziel der Erziehung oder Besserung des Kindes ist unabhängig von einer Schuld des Kindes an einer Fremdunterbringung zu sehen. Vielmehr geht es hier um das Korrigieren einer „Fehlentwicklung“ des Kindes oder Jugendlichen. Störungen sollen abgebaut und ein Normenverständnis aufgebaut werden. Das Verständnis zur Entstehung dieser Normabweichungen bei Kindern unterlag dem Erfahrungswandel der Fachwelt. Was sich auch in ihren Maßnahmen zur Erziehung wieder spiegelte. In früher Zeit hat man z. B. Gottlosigkeit oder bösen Willen als Ursache angenommen und versucht mit Strenge, Disziplin, Bestrafung und Gebet eine „Besserung“ der Kinder herbei zu führen. (vgl. Freigang/Wolf 2001, S. 21ff)

Die jüngere Geschichte der Heimerziehung spricht bei der Ursache aber von (psychischen) Erkrankungen der Kinder und konzentriert ihre Ziele auf Hilfe und Behandlung.

Das Ziel der Disziplinierung von Familien war eine Maßnahme des früheren Armenwesens. Eine Institutionelle Unterscheidung bei der Behandlung von Eltern und Kinder gab es noch nicht.

So wurden Familien die z. B. als Bettler oder Umhertreiber auffielen mit allen Familienmitgliedern in Zucht- oder Arbeitshäuser eingewiesen. Zunehmend wurden diese Ansichten differenzierter, Kinder wurden von ihren Familien getrennt, erhielten mildere Strafen und galten als „leichter zu bessern“. Die Ursache der Entwicklungen sah man in den Eltern und auch deren Genen. Ihnen wurde das Kind weg genommen um ihren Einfluss zu minimieren. Eltern galten als „Störfaktor“ in der Heimerziehung. Diese Ansicht hatte und hat erhebliche Auswirkungen auf die Elternarbeit in Heimen.

Das „Ziel“ der Disziplinierung und Bestrafung von Kindern und Jugendlichen ist wohl eines der verbreitetsten Vorstellungen von Heimerziehung (Fremdunterbringung). Fremdunterbringung ohne „Strafcharakter“ war bis zu Beginn der 90er Jahre auch für Mitarbeiter und Verantwortliche abwegig. Die junge Geschichte der eindeutigen Trennung von Jugendstrafrecht und Erziehungshilfe in Jugendhilfegesetz (KJHG vom 01.01.1991) und Jugendgerichtsgesetz (JGG in der Neufassung vom 4. August 1953) verhindert aber auch heute nicht, dass Kinder und Jugendliche die Heimerziehung als Strafe erleben. Das ihnen teilweise der Kontakt zu den Eltern und Freunden untersagt wird, Freiheiten und Belohnungen an ihr Wohlverhalten geknüpft sind, kann den Strafcharakter aus Sicht der Kinder sogar bestärken. Dabei ist das Ziel, ihnen so die Möglichkeit zu geben aus ihrem gewohnten Umfeld und dessen (schlechten) Einflüssen raus zukommen und ein bisher teilweise oder ganz fehlendes Normenverständnis zu vermitteln. Mit dem Ziel, später ohne „anzuecken“ Sozialkontakte knüpfen und ein „normales“ Leben führen zu können.

Fremdunterbringung kann auch zum Schutz der Gesellschaft geschehen. Hier ist es das Ziel die Kinder und Jugendlichen zu isolieren, sie u.a. aus Kindergarten, Schule, Ausbildungsplatz auszuschließen und dadurch die Gefahr, dass andere Kinder sich die problematischen Verhaltensweisen abgucken (sich „anstecken“) verhindert werden soll. (vgl. Ebd.)

Auch die auf kinder- und jugendpsychiatrische Behandlung aufgebaute Fremdunterbringung, welche eine „Besserung, Heilung und Veränderung“ der Kinder und Jugendlichen erreichen möchte, stellt eine Zielstellung dar. Sie orientiert sich am Vorbild der medizinischen Organisationsstruktur. Hier steht eine Therapie im Vordergrund mit der Konzentration auf den möglichst störungsfreien Heilungsprozess.

Um das zu erreichen findet eine weitgehende Entlastung der Kinder und Jugendlichen statt. So müssen sie in der Regel weder zur Schule noch zur Ausbildung oder Arbeit. Ziel ist es, das Kind nach seiner weitestgehenden bzw. vollständigen „Heilung“ wieder in sein altes Lebens-umfeld zu entlassen oder in eine andere Einrichtung zu überweisen.

Ein weiteres Ziel der Fremdunterbringung kann die Schul- oder Ausbildung sein. Hierzu zählen u.a. Einrichtungen wie Internate, Jugendwohnheime, Ausbildungswerke, Jugendfördereinrichtungen. (vgl. Freigang/Wolf 2001, S. 28ff)

Hier ist zu erkennen, dass es eine Vielzahl von Zielen und Funktionen und eine sich daraus ergebende „Formvielfalt“ bei der Fremdunterbringung gibt. Im folgenden gehe ich näher auf das „Heim“ als eine Form der Fremdunterbringung ein.

## **1.3 Rechtliche Grundlagen**

### **1.3.1 Hilfe zur Erziehung und Elternarbeit**

„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“ (Art.6 Abs.2 GG)

Mit diesen Worten bildet das Grundgesetz die Basis für Kinder- und Jugendhilfe und auch für die Elternarbeit. Dabei entstehen natürliche Rechte und Pflichten für die Eltern ihren Kindern gegenüber, die allerdings unter der Kontrolle des Staates stehen. Diese Rechte und Pflichten sind im Bürgerlichen Gesetzbuch weiter ausgeführt. Dort regeln die Paragraphen §§ 1626, 1627 und 1631 BGB die elterliche Sorge mit Aufgaben der Sorge, sowie der Verantwortung und Grenzen im Sinne des Kindeswohls.

Mit dem achten Sozialgesetzbuch trat 1991 die rechtliche Grundlage für die Kinder- und Jugendhilfe in Kraft, die auch heute noch aktuell ist und in der Praxis meist als Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) bezeichnet wird (vgl. Ritzmann, J., Wachtler, K. 2008, S. 15).

Der Art. 6 Abs. 2 GG findet sich hier in § 1 Abs. 2 SGB VIII wortwörtlich wieder. Im darauf folgenden Absatz sind die Ziele der Jugendhilfe fixiert:

- „1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.“ (§ 1 Abs.3 Nr.1-4 SGB VIII)

Hauptaufgabe der Kinder- und Jugendhilfe liegt somit darin, Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung durch Betreuung, Bildung und Erziehung zu fördern. Dabei ist aber immer der Vorrang von Eltern und Schule im Bezug der Erziehung zu beachten. Allerdings sind immer häufiger familienunterstützende Maßnahmen nötig, damit Eltern überhaupt erst ihrer Erziehungsverantwortung nachkommen können. Sollten solche Hilfen nicht greifen, der Erziehungsauftrag nicht erfüllt und das Kindeswohl gefährdet werden, so muss die Kinder- und Jugendhilfe in Zusammenarbeit mit dem Familiengericht dagegen vorgehen. Dies stellt die Erfüllung des staatlichen Wächteramtes dar, welches sowohl in Art.6 Abs.2 S.2 GG, als auch im § 1 Abs.2 S.2 SGB VIII aufgeführt wird. (vgl. Faltermeier, J.; Wiesner, R. 2011, S.505) Der § 1 SGB VIII, als Leitnorm der Kinder- und Jugendhilfe, betont ganz klar die Stellung und Bedeutung der Eltern und der Familie (vgl. Günder, R. 2011, 50).

Unter § 2 SGB VIII sind die Aufgaben und Leistungen der Jugendhilfe aufgeführt und darunter sind die Hilfen zur Erziehung zu finden. Diese erzieherischen Hilfen sind Leistungen, die sich an jene richten, die die rechtlichen Voraussetzungen dafür erfüllen. Da sich diese Leistungen als Angebote verstehen, beruhen sie auf Freiwilligkeit und der Kooperation und Mitwirkung der Eltern bzw. Familien. Der Umfang und die Art der Hilfe zur Erziehung ergibt sich aus dem Einzelbedarf, wobei die soziale Umwelt des Kindes oder Jugendlichen mit einbezogen werden muss.

Die Hilfe zur Erziehung ist in § 27 und ihre Leistungsangebote im speziellen sind in den §§ 28 – 35 geregelt. Mit dem im § 27 Abs.2 S.1 SGB VIII gegebenem Hinweis, dass „insbesondere“ nach §§ 28 – 35 Erziehungshilfen gewährt werden, weist der Gesetzgeber auf die Unvollständigkeit und Offenheit der Hilfeformen hin. Die Leistungsangebote unterteilen sich ambulante Erziehungshilfen (§§ 28 – 31), teilstationäre (§ 32) und stationäre Erziehungshilfen (§ 33 und 34). Die Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35) kann sowohl ambulant als auch stationär ausgeführt werden. Da den Eltern und der Familie in der Kinder- und Jugendhilfe eine besondere Bedeutung zukommt, werden ambulante Erziehungshilfen den stationären Hilfen vorgezogen, wenn die Bindungsstrukturen innerhalb der Familie noch relativ intakt sind und die Erwartung besteht, dass mit der ambulanten Hilfeform die Verhältnisse gefestigt werden können. (vgl. Günder, R. 2011, S. 52f)

Die rechtliche Grundlage der für diese Arbeit bedeutsame Heimerziehung, welche eine stationäre Hilfe zur Erziehung ist, findet sich im § 34 SGB VIII:

„Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform soll Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern. Sie soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie

1. eine Rückkehr in die Familie zu erreichen versuchen oder
2. die Erziehung in einer anderen Familie vorbereiten oder
3. eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten und auf ein selbständiges Leben vorbereiten.

Jugendliche sollen in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung sowie der allgemeinen Lebensführung beraten und unterstützt werden.“

Der Gesetzgeber geht in diesem Paragrafen auf die Vielseitigkeit der heutigen Institutionen ein (S.1) und betont die Arbeit mit den Ressourcen des Kindes oder Jugendlichen (S.2).

Mit der Reihenfolge der Aufgaben in den Nummern 1 – 3 des Paragraphen wird gleichzeitig ein Rangfolge aufgeführt. Die Rückkehr in die Herkunftsfamilie ist oberstes Ziel, dann folgt die Unterbringung in einer Pflegefamilie und erst dann, wenn diese Vorhaben sich als nicht realisierbar herausstellen, übernimmt die Kinder- und Jugendhilfe den Erziehungsauftrag.

Mit dieser Hierarchie innerhalb der Ziele hebt der Gesetzgeber noch einmal die Bedeutung der Familie hervor. Bei allen Hilfen zur Erziehung ist die Mitwirkung der Personensorgeberechtigten und des Kindes oder Jugendlichen rechtlich durch § 36 SGB VIII gewünscht und gefordert und in Zusammenarbeit mit mehreren Fachkräften soll dann ein Hilfeplan erstellt werden, welcher auch auf angemessene Wünsche und Wahlen der Betroffenen eingehen muss. Für den Fall einer Unterbringung außerhalb der Herkunftsfamilie, wie eben in der Heimerziehung, geht der Gesetzgeber mit § 37 SGB VIII gesondert auf die Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten ein. Dieser Paragraph bildet somit die rechtliche Begründung für die Elternarbeit in der Heimerziehung, insbesondere § 37 Abs.1 SGB VIII:

„(1) Bei Hilfen nach §§ 32 bis 34 und § 35a Absatz 2 Nummer 3 und 4 soll darauf hingewirkt werden, dass die Pflegeperson oder die in der Einrichtung für die Erziehung verantwortlichen Personen und die Eltern zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zusammenarbeiten. Durch Beratung und Unterstützung sollen die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann. Während dieser Zeit soll durch begleitende Beratung und Unterstützung der Familien darauf hingewirkt werden, dass die Beziehung des Kindes oder Jugendlichen zur Herkunftsfamilie gefördert wird. Ist eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb dieses Zeitraums nicht erreichbar, so soll mit den beteiligten Personen eine andere, dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden.“

Der Gesetzgeber fordert also die Zusammenarbeit mit den Eltern, aber auch die Mitwirkung der Eltern im Bezug der Kinder- und Jugendhilfe. Ein roter Faden verbindet Grundgesetz, Bürgerliches Gesetzbuch und Sozialgesetzgebung. Die Mitwirkungspflicht der Eltern bei Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung sind in den Paragrafen §§ 60 – 67 SGB I geregelt und unterstützen somit die Zusammenarbeit mit den Fachkräften. Zu beachten sind bei diesen Regelungen immer das Kindeswohl und das Wunsch- und Wahlrecht der Personensorgeberechtigten und der Kinder. Beide Punkte werden im folgenden näher erläutert.

### **1.3.2 Kindeswohl**

Die oben beschriebenen rechtlichen Grundlagen der Kinder- und Jugendhilfe verweisen auch immer auf eines: das Kindeswohl. Es gilt als die zentrale rechtliche Richtlinie, die schon im Grundgesetz verankert ist, die Wahrnehmung der Erziehungsverantwortung der Eltern und das staatliche Handeln in diesem Bezug vorgibt. Das Kindeswohl stellt eine besondere Ausprägung der Menschenwürde nach Art.1 Abs.1 S.1 GG dar, da das Kind noch nicht selbstbestimmungsfähig ist. (Wiesner, R. 2011, S. 517) Diesbezüglich beschreibt Reinhard Wiesner (ebenda) das Kindeswohl weiter wie folgt:

„Das K. reflektiert die besondere Schutz- und Förderungsbedürftigkeit des jungen Menschen angesichts der Entfaltungsbedingungen und -möglichkeiten seiner Persönlichkeit.“

Neben dem deutschen Grundgesetz kommt dem Kindeswohl auch auf internationaler Ebene eine zentrale Bedeutung zu - in der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (KRK bzw. CRC). Dort wird schon im Art. 3 Abs. 1 KRK festgehalten, dass das Kindeswohl (best interest of the child) vorrangig zu berücksichtigen ist. (ebd.)

Aufgrund seiner Sondersituation stellt das Kindeswohl einen unbestimmten Rechtsbegriff dar, der einer Bewertung bedarf und Bezug zu Gegenwart und Zukunft gleichzeitig herstellt. Nach Wiesner (2011, S. 517) erschließt sich daraus folgende Definition des Kindeswohls als Rechtsbegriff:

„Er bezeichnet sowohl den gegenwärtigen Zustand des körperlichen, geistigen und seelischen Wohlbefindens des Kindes als auch den Prozess des Hineinwachsens des Kindes in die Selbstbestimmungs- und Selbstverantwortungsfähigkeit.“

Diese rechtliche Begriffsbestimmung kann nun auf die Gesetzgebung der Kinder- und Jugendhilfe übertragen werden und durch sie gewinnen die Gesetzesvorlagen ein klares Ziel. Die Wahrnehmung der Erziehungsverantwortung der Eltern und ihre Überwachung durch den Staat, welche in Art.6 Abs.2 GG geregelt sind, erhalten damit genaue Aufgabeninhalte. Auch die elterliche Sorge in den Paragrafen §§ 1626, 1627 und 1631 BGB ist damit näher definiert.

Im BGB taucht im Zusammenhang zwischen der elterlichen Sorge und dem Kindeswohl schließlich der Begriff der Kindeswohlgefährdung auf (§§1666 BGB). Die Kindeswohlgefährdung stellt das Negativpendant zum Kindeswohl dar (vgl. Seithe, M. 2001, S. 102):

„Kindeswohlgefährdung ist inhaltlich definiert als ein Zustand der Sozialisationsbedingungen, der die Entwicklung und das Wohl des Betreffenden gefährdet oder bedroht.“ (ebd., S. 109)

Nach dem Paragraf § 1666 Abs.1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs besteht eine Kindeswohlgefährdung, wenn:

„[...] das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und [...] die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage [sind], die Gefahr abzuwenden [...].“

Für diesen Tatbestand sind die Erscheinungsform der Gefährdung und die Schuldfrage belanglos. Für die Bestimmung einer Kindeswohlgefährdung ist es unerheblich, ob das Kind aktiv oder passiv durch seine Eltern gefährdet wird, ob die Eltern unbewusst oder schuldhaft handeln oder ob die Gefahr von einem

Dritten ausgeht. Entscheidend ist nur, „ob die Eltern die Gefährdungssituation abwenden können oder wollen“. (vgl. Ritzmann, J.; Wachtler, K. 2008, S. 21)

Der § 1666 BGB regelt weniger wann eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, sondern gibt vor, dass das Familiengericht zu handeln hat und welche gerichtlichen Maßnahmen zur Verfügung stehen.

Der Paragraph § 8a SGB VIII stellt die Leitnorm für die Vorgehensweise bei Kindeswohlgefährdung dar, er definiert den Schutzauftrag des Staates und somit der Kinder- und Jugendhilfe:

„Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.“ (§ 8a Abs.1 SGB VIII)

In § 42 SGB VIII ist in dem Zusammenhang die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen durch das Jugendamt festgesetzt. Der Paragraph berechtigt bzw. verpflichtet das Jugendamt zur Inobhutnahme, wenn:

- „1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder
2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und
  - a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder
  - b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder

3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.“ (§ 42 Abs.1 S.1 SGB VIII)

Der im gleichen Absatz des Paragraphen folgende zweite Satz bildet außerdem die Grundlage zur Fremdunterbringung und damit unter anderem auch zur Heimerziehung:

„Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen; im Fall von Satz 1 Nummer 2 auch ein Kind oder einen Jugendlichen von einer anderen Person wegzunehmen.“ (§ 42 Abs.1 S.2 SGB VIII)

Die genannten Paragraphen des KJHG §§ 8a und 42 SGB VIII betonen allerdings immer die Zusammenarbeit mit den Betroffenen, also den Eltern sowie den Kindern und Jugendlichen, was wiederum Notwendigkeit der Elternarbeit in sich trägt.

Abschließend sei zum Kindeswohl erwähnt, dass der Paragraph § 8a erst seit der Neuerung des KJHG im Jahr 2005 dazugekommen ist. Vorher war der Schutz von Kindern und Jugendlichen auch schon in § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII berücksichtigt worden, aber mit § 8a bekam der Schutzauftrag erst seiner genaue rechtliche Grundlage. (vgl. Günder, R. 2011, S. 51) Aktuell ist mit Beginn des Jahres 2012 eine weitere Erweiterung des Schutzauftrages in Kraft getreten: das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG). Es stellt ein „Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen“ dar und fordert damit die Praxis auf, „dessen vielfältige gesetzliche Rahmungen in ihrer Arbeit Wirklichkeit werden zu lassen“. (Meysen, T.; Eschelbach, D. 2012, S. 27)

### **1.3.3 Wunsch und Wahlrecht**

In der Sozialgesetzgebung besteht mit einer gesetzlichen Leistungsberechtigung auch das Wunsch- und Wahlrecht. Allgemein ist es § 33 S.2 SGB I festgelegt:

„Ist der Inhalt von Rechten oder Pflichten nach Art oder Umfang nicht im einzelnen bestimmt, sind bei ihrer Ausgestaltung die persönlichen Verhältnisse des Berechtigten oder Verpflichteten, sein Bedarf und seine Leistungsfähigkeit sowie die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen, soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Dabei soll den Wünschen des Berechtigten oder Verpflichteten entsprochen werden, soweit sie angemessen sind.“

Entsprechend dieses Grundsatzes erscheint das Wunsch- und Wahlrecht in Bezug mit der Leistungsberechtigung in verschiedenen Bereichen der Sozialgesetzgebung – in der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX), der Gesetzlichen Pflegeversicherung (SGB XI) und der Sozialhilfe (SGB XII). (vgl. Gehrman, C. 2011, S. 990)

In der Kinder- und Jugendhilfe macht das Wunsch- und Wahlrecht erst ein plurales Angebot unterschiedlicher Träger möglich. Verankert ist dieses elementare Recht im § 5 SGB VIII:

„(1) Die Leistungsberechtigten haben das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Sie sind auf dieses Recht hinzuweisen.

(2) Der Wahl und den Wünschen soll entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Wünscht der Leistungsberechtigte die Erbringung einer in § 78a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung im Einzelfall oder nach Maßgabe des Hilfeplans (§ 36) geboten ist.“

Wie in der gesamten Sozialgesetzgebung besteht auch im KJHG die Voraussetzung für das Wunsch- und Wahlrecht in der Leistungsberechtigung.

Die Wahl der Hilfeart und -form obliegt allerdings der alleinigen Entscheidung des Leistungsträgers, wenn auch in Kooperation mit dem Leistungsberechtigten. Das Wunsch- und Wahl bezieht sich also erst auf die bewilligte Hilfeart. Da sich der Anspruch der Leistungsberechtigten auf Hilfen nach dem SGB VIII gegen den öffentlichen Leistungsträger richtet, kann der Anspruch nicht gegenüber dem freien Leistungsträger geltend gemacht werden. Letztendlich besteht also Wahlmöglichkeit in Bezug auf die zur Leistungserbringung geeigneten Einrichtungen eines Trägers bzw. zwischen Einrichtungen verschiedener Träger. Der räumliche Zuständigkeitsbereich des öffentlichen Leistungsträgers spielt bei der Wahl der Einrichtung oder des Dienstes keine Rolle. Das Wunschrecht bezieht sich auf die Frage nach der Form der Leistung, zum Beispiel geht es nach gewünschten pädagogischen Konzepten und auf die leistungserbringende Person, wie den einzelnen Sozialarbeitern. (Pfadenhauer, B. 2011, S. 75ff)

Nach dieser Sachlage beschränkt sich das Wunsch- und Wahlrecht auf den durch den Leistungsträger jeweils festgelegten Anbieterkreis. Nur in konkreten Einzelfällen ist es möglich außerhalb des gegebenen Anbieterkreises einen Leistungserbringer zu wählen, wie in § 5 Abs.2 S.2 SGB VIII bestimmt ist.

In § 5 Abs.1 S.2 SGB VIII schreibt der Gesetzgeber vor, dass der öffentliche Träger in der Pflicht steht den Leistungsberechtigten auf sein Wunsch- und Wahlrecht hinzuweisen. Auch müssen bei Unkenntnis mögliche Leistungserbringer durch den öffentlichen Träger vorgestellt werden. Die Vorstellung der Leistungserbringer muss ohne unlauteren Wettbewerb von statten gehen. (vgl. Pfadenhauer, B. 2011, S. 77f)

Mit der Wahl des Angebotes durch den Leistungsberechtigten entsteht ein Leistungsdreieck:

„Der öffentliche Leistungsträger kommt seiner Leistungsverpflichtung gegenüber dem Leistungsberechtigten dann durch die Übernahme der Kosten nach, die der Leistungserbringer sich für die Leistungserbringung in Rechnung stellt.“ (Wiesner nach Pfadenhauer, B. 2011, S. 78)

Des Weiteren sei zu beachten, dass der Paragraph § 5 SGB VIII eine Sollvorschrift darstellt und in damit in der Regel zur Anwendung kommen soll, es aber in Sonderfällen nicht angewandt werden muss. (Pfadenhauer, B. 2011, S. 78)

Aufgrund der Konkretisierung des Wunsch- und Wahlrechtes im oben aufgeführten § 33 SGB I besteht ein direkter Zusammenhang mit dem Individualisierungsprinzip, welches durch das Grundgesetz in den Art. 1 (Menschenwürde), Art. 2 (Entfaltung der Persönlichkeit), Art. 3 (Gleichheitsgebot), Art. 4 (Glaubensfreiheit) und Art. 6 (Erziehungsrecht der Eltern) begründet ist. Dadurch muss der persönlichen Lage, den Interessen und gleichsam der Lebensweltorientierung des Leistungsberechtigten im Bezug zur Leistungswahl und -vergabe Beachtung geschenkt werden. Das Wunsch- und Wahlrecht hebt mit der Leistungsberechtigung den Subjektstatus des Einzelnen hervor, was dieser Norm eine besondere Bedeutung zukommen lässt. (vgl. Pfadenhauer 2011, S. 78f)

Zusammenfassend seien noch einmal die Voraussetzungen der Realisierung des Wunsch- und Wahlrechtes im Ganzen aufgeführt:

„Wie bereits erwähnt, muss die gewählte Einrichtung (1) geeignet sein, um die Leistung bedarfsgerecht zu erbringen.

Ebenso muss eine (2) Leistungsberechtigung bei einem Bürger vorliegen, auf deren Grundlage eine Kinder- und Jugendhilfeleistung in Anspruch genommen werden kann.

Dritter wichtiger Aspekt ist der (3) Mehrkostenvorbehalt. [...] er [wird] in § 5 Abs. 2 S. 1 SGB VIII formuliert. Demnach dürfen keine unverhältnismäßigen Mehrkosten für den öffentlichen Träger durch das vom Leistungsberechtigten gewählte Angebot entstehen.“ (Pfadenhauer, B. 2011, S. 80)

Mit Erfüllung dieser Voraussetzungen, ist die Anwendung des Wunsch- und Wahlrechtes möglich, aber wie bereits erwähnt, nicht durch Sonderfälle nicht immer angewandt wird. So kann es zum Beispiel vorkommen, dass beim gewünschten Leistungserbringer keine Platzkapazitäten mehr vorhanden sind, muss die Wahl auf eine andere Einrichtung des Trägers oder einen anderen Träger fallen. (vgl. Pfadenhauer, B. 2011, S. 80)

Abschließend sollte beachtet werden, dass, wie schon mit der Hinweispflicht in § 5 Abs.1 S. 2 SGB VIII erwähnt, der Leistungsträger „weder Kundensouveränität noch eine selbstständige Informationsbeschaffung“ beim Leistungsberechtigten voraussetzen kann. In diesem Bezug ist der Leistungsträger also verpflichtet, die Fähigkeit, das Wunsch- und Wahlrecht nutzen zu können, beim leistungsberechtigten Individuum herzustellen, wenn der Bedarf besteht. (vgl. Pfadenhauer, B. 2011, S. 195)

## 2. Heim

Im Begriff „Heim“ steckt eine Doppeldeutigkeit. Zum einen vermittelt er Vertrautheit, Geborgenheit und emotionale Nähe, da er für Heimat, Zuhause und Wohlfühl steht. Obwohl die Heimunterbringung von Kindern und Jugendlichen schon immer einen wichtigen Bestandteil der Hilfen zur Erziehung darstellt, ist der Begriff „Heim“ in Form von „Kinderheim“ in der Gesellschaft schon immer anstößig. Es gibt hier Vorurteile und sowohl die Heimerziehung als auch ihre Adressaten werden mit negativen Eigenschaften verbunden. Heimkinder werden von der breiten Öffentlichkeit als schwer erziehbar und kriminell begriffen. (vgl. Sobiech 2003, S. 153f.)

Die „Kategorisierung“ Heimkind ist für viele so allumschreibend, dass sich für sie kein tieferer Blick in die einzelnen Historien zu lohnen scheint, da sie ja nicht ohne Grund im Heim sind.

Das Stigma Heim(-erziehung) versucht der Gesetzgeber mit den Worten „Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht [...]“ (§ 34, S.1 SGB VIII) zu umschreiben. Um den verschiedenen Formen der Hilfen zur Erziehung Rechnung zu tragen, fügt aber auch der Gesetzgeber hier den Zusatz „[...] (Heimerziehung) [...]“ (§34, S.1 SGB VIII) an (vgl. Esser 2011, S. 31).

Heim(-at) ist für sich etwas überaus Positives. Es ist ein Ort „[...] an dem ich „ich selbst“ sein kann [...]“ (vgl. Sobiech 2003, S. 153f.). Es ist ein Ort des Vertrauens und Wohlfühlens. Das die Begrifflichkeit trotzdem negativ besetzt ist, scheint seine Begründung in den Ursprüngen der Heimerziehung zu haben. Heimerziehung war zu Beginn u.a. eine Zwangserziehungsmaßnahme (vgl. Post 1997, S. 12).

Von Beginn an folgte die deutsche Jugendfürsorge der ordnungspolitischen Zielsetzung der Zwangserziehung. „Missratene Zöglinge zu disziplinieren“ war der staatlich bestimmte Zweck der Heimunterbringung. Erst mit dem KJHG (1991) wandelte sich bei den Mitarbeitern das Bild der „missratenen Zöglinge“ hin zu den fürsorgebedürftigen Heranwachsenden. In der Öffentlichkeit besteht die Negativbesetzung der Heimerziehung immer noch. Nicht zuletzt, weil auch die „betroffenen“ Eltern selbst, die Art der Hilfe nicht als Hilfe sondern als ungerechtfertigten Eingriff in ihre Lebenswelt wahrnehmen. Was wiederum die Heimerziehung und die Elternarbeit sehr erschwert. (vgl. Post 1997, S. 34ff)

Zusammenfassend bieten „Einrichtungen der Heimerziehung [...] Kindern und Jugendlichen [...] unter Berücksichtigung ihrer wachsenden Fähigkeiten und Bedürfnisse zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln [...] und ihrer Beziehung zur Herkunftsfamilie [...] eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform“ (Jordan 2008, S. 435).

## **2.1 Heimerziehung**

Heimerziehung ist heute eine Jugendhilfemaßnahme die im § 34 des SGB VIII verankert ist. Hier ist ausgeführt, dass ihre zentrale Aufgabe die Schaffung eines positiven Lebensortes für Kinder und Jugendliche ist, die vorübergehend oder auf Dauer nicht bei ihrer Familie leben können. Heimerziehung gehört zu den stationären Formen der Hilfen zur Erziehung.

„Heimerziehung stellt die institutionelle Form der Fremdunterbringung von Kindern und Jugendlichen dar. Sie bietet einen kurz- oder längerfristigen Lebensort in unterschiedlichen Formen: in Heimen oder anderen betreuten Wohnformen wie familienähnlichen Betreuungsangeboten, Wohngemeinschaften, Jugendwohnungen, aber auch Formen betreuten Einzelwohnens wie der mobilen oder flexiblen Betreuung (Jordan 2008, S. 435).

### 2.1.1 Aufgaben der Heimerziehung

Die Heimerziehung als familienersetzendes Erziehungssystem muss sowohl die Grundbedürfnisse der Kinder und Jugendlichen befriedigen, als auch den Gegebenheiten der individuellen Vorgeschichte jedes Kindes Rechnung tragen. (vgl. Freigang 1986, S. 29) Durch die Verbindung von Alltagsleben mit pädagogischen und therapeutischen Inhalten, soll Heimerziehung die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen fördern. Ihr Ziele sind die Rückführung des Kindes in die Herkunftsfamilie oder die Vorbereitung auf die Erziehung in einer anderen Familie oder aber eine länger angelegte Betreuung des Kindes mit der Vorbereitung auf und der Befähigung zu einer autonomen Lebensgestaltung. (vgl. Jordan 2008, S. 434f.) Der Anspruch an die Heimerziehung ist tief greifend und weitreichend. So soll sie u.a. „psychische Schäden“ aufarbeiten ohne dabei neu zu schaffen, ungerechten Lebensbedingungen jedes Einzelnen ausgleichend entgegenwirken und damit einen Ersatz für das unzulängliche bzw. nicht vorhandene Elternhaus bieten und darüber hinaus, den Kindern und Jugendlichen bei der Aufarbeitung ihrer „mitgebrachten“ Probleme und Störungen Hilfestellung geben und dafür notwendige Voraussetzungen schaffen. (vgl. Freigang 1986, S. 29)

Zum Konzept der Heimerziehung gehört u.a. die Handlungsbefähigung zur Stärkung junger Menschen. Für die Problemstellung „Wie können benachteiligte Jugendliche darin gestärkt werden, ihr Leben zu bewältigen beziehungsweise ein gelingendes, subjektiv zufriedenstellendes Leben zu führen?“ bietet die Handlungsbefähigung einen hilfreichen theoretischen Ansatz. In den pädagogischen Prozessen der Handlungsbefähigung muss das Grundprinzip der Beteiligung der Kinder und Jugendlichen an diesem Prozess, ein wesentlicher Bestandteil sein (vgl. Straus 2011, S. 111ff.).

Aufgabe der Heimerziehung ist es deshalb, den Kindern und Jugendlichen positive Mitwirkungserfahrungen (am Hilfe- bzw. Verselbstständigungsprozess) zu ermöglichen, da diese mit den Ebenen des Kohärenzgefühls „(sein Leben als verständlich, sinnvoll und handhabbar einschätzen)“ einhergehen. Diese so entstehende Selbstsicherheit handlungsfähig zu sein, gibt den Kindern und Jugendlichen die Fähigkeit vorhandene Ressourcen auch nutzen zu können.

Denn, „[...] ob es einer Person gelingt, eine schwierige Situation zu meistern, ist nicht allein davon abhängig, welche Ressource ihr potenziell zur Verfügung stehen, sondern ob sie diese auch zum richtigen Zeitpunkt nutzen kann“ (Ebd. S. 123). Da die benachteiligten Jugendlichen meist eine nur geringe „Ressourcenausstattung“ und damit weniger Chancen haben ihr Leben nach ihren Vorstellungen zu gestalten, ist die Aufgabe der Heimerziehung ihnen zu zeigen „Gelegenheitsstrukturen“ zu erkennen und zu nutzen, eine weitreichende und Lebensbestimmende Hilfe. Mit ihr lernen die Kinder und Jugendlichen realistisch einzuschätzen was sie sind, was sie haben, was sie können und wozu sie fähig sind (vgl. Ebd. 121ff.).

Der Umfang der Ansprüche an die Heimerziehung lässt sich mit den folgenden Punkten zusammenfassen.

„Heimerziehung intendiert [...]

- Distanz und Entlastung von Beziehungen und Aufgaben, in und an den Heranwachsende gescheitert sind;
- einen für die spezifische Belastbarkeit und Bedürfnislage des einzelnen eingerichteten Lebensraum;
- stabile, affektive Beziehungen im Umgang mit Erwachsenen, die besonderer Belastung gewachsen sind;
- Lernfelder, die attraktiv sind und zugleich für die nicht mehr entlastet Zukunft außerhalb des Heimes lohnende Perspektiven eröffnen“ (Thiersch 1973. In: Freigang 1986, S. 30)

## **2.1.2 Entwicklung der Heimerziehung**

„Heimerziehung ist die älteste Form gesellschaftlich organisierter Kinder- und Jugendfürsorge“ (Bürger 2001, 632).

Seit ihren Ursprüngen in den Waisen- und Findelkinderanstalten im Mittelalter wo Waisen, Armen- und Findelkinder vor allem in Klöstern und Armenhäusern aufgenommen wurden, die mit dem Ziel das Leben der Kinder zu sichern und sie zu „Arbeitsamkeit, Gottesfurcht und Demut“ zu befähigen, von kirchlichen Stiftungen und engagierten Bürgern unterstützt wurden, entwickelte sich die Heimerziehung stetig weiter.

Um ihre Helfer finanziell zu unterstützen und möglichst schnell auf eigenen Beinen zu stehen wurden die Kinder zu dieser Zeit noch zum Betteln verleitet (vgl. Trapper 1996, S. 19f.).

Die Entwicklung der Heimerziehung vollzog sich über die „nachreformatorische Zeit“ in der das Betteln dann unter Strafe gestellt wurde (vgl. Trapper 1996, S. 41), weiter über das 17. -18. Jahrhundert (Pietismus, Merkantilismus) wo Waisenhäuser mit dem Ziel der Glaubensverkündigung und Arbeitserziehung gegründet wurden um (sündiges) Betteln, Ungehorsam und Faulheit zu unterbinden und die Kinder zur Arbeit zu ertüchtigen (vgl. Heitkamp 1989, S. 21). Zum Ende des 18. Jahrhunderts brachte der „Waisenhausstreit“ weitere Entwicklungen mit sich. Es wurde sich für individuelle, kindgerechte und naturgemäße Erziehung eingesetzt, welche durch Landerziehungsheime und ländliche Pflegefamilien vollzogen werden sollte. Hieran anschließend gewann die „Rettungshausbewegung“ an Bedeutung. Grundlage war der missionarisch pädagogische Rettungsgedanke. Das Seelenheil der Waisen sollte durch religiöse Bildung gerettet werden (vgl. Heitkamp 1989, S. 22).

Eine ausschlaggebende Wende der Heimerziehung begann 1871 mit der Gründung des deutschen Reiches und der mit ihr beginnenden Verrechtlichung der deutschen Jugendhilfe (vgl. Post 1997, S. 20).

Durch die schnell voranschreitende Industrialisierung und Verstädterung, Ende des 19. Jahrhunderts, gab es einen extremen Anstieg der Kinderarbeit, was Spannungen und Unruhen in den Arbeitsfamilien zur Folge hatte. Der massive Armutsanstieg führte im Deutschen Reich zu einem hohen Anstieg von Verwahrlosung und Kriminalität unter den Kindern und Jugendlichen. Zur Behebung des sozialen Elends wurden polizeiliche Repressionsmaßnahmen und Ordnungsgesetze erlassen und die „Soziale Frage“ zum Kern der staatlichen Ordnungspolitik (vgl. Trapper 1996, S. 134). Durch das Zwangserziehungsgesetz von 1878 wurde die öffentliche Erziehung zu einer ordnungsrechtlichen Aufgabe (vgl. Wolffersdorff 2001, S. 156). Kinder unter zwölf Jahren konnten jetzt durch das Reichsstrafgesetzbuch (§ 55) für Strafbare Handlungen nicht mehr belangt werden. Es war aber dennoch möglich, sie auf Grundlage einer gerichtlichen Entscheidung, zu einer geeigneten Beaufsichtigung und Besserung, in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt einzuweisen (vgl. Post 1997, S. 20).

Heime wurden für straffällige und verwahrloste junge Menschen zu Zwangserziehungsanstalten. Das Prinzip der „Freiwilligkeit“, das durch die Rettungshäuser vertreten wurde, wurde aufgehoben und durch Zwangseinweisungen ersetzt (vgl. Trapper 1996, S. 136). Auch das in Rettungshäusern verbreitete „Familienprinzip“ wurde durch rationelle Organisationsformen ersetzt. Heime wurden zu Erziehungsanstalten in denen Kinder in Großgruppen untergebracht wurden (vgl. Ansen 1998, S. 29ff.). Die staatlichen Eingriffsmöglichkeiten wurden mit der Einführung des BGB (01.01.1900) wieder eingeschränkt. Der § 1666 BGB regelte, dass staatliche Eingriffe in die elterliche Gewalt, nur bei nachgewiesenem Fehlverhalten der Eltern erfolgen durften. Unabhängig davon gab der Art. 135 BGB (in der ursprünglichen Fassung) dem Staat in besonderen Härtefällen (drohender sittlicher Verfall der Kinder) die Möglichkeit, auch ohne schuldhaftem Verhalten der Eltern, in die Erziehung eingreifen zu können. Der Begriff „Zwangserziehung“ wurde durch den Begriff „Fürsorgeerziehung“ ersetzt. Preußen ersetzte in diesem Zuge das „Zwangserziehungsgesetz“ durch das „Fürsorgeerziehungsgesetz“ das regeln sollte, dass auf Erziehungsmaßnahmen Bezug nehmende Anordnungen nicht mehr durch die Strafvollzugsbehörde, sondern nur noch durch Beschlüsse des Vormundschaftsgerichts veranlasst werden durften.

Was jedoch kaum Auswirkungen auf die Erziehung innerhalb von Erziehungsanstalten hatte (vgl. Trapper 1996, S. 140).

Es fand innerhalb der Einrichtungen eine Trennung von „Normalen“ und „Minderwertigen“ Kindern statt. Das führte zu entsprechenden „Klientel-Spezialisierten“ Einrichtungen. Für besonders schwere Fälle unter den Kindern und Jugendlichen wurden gefängnisähnliche geschlossene Einrichtungen geschaffen. Das Gesetz erlaubte es den Mitarbeitern der Einrichtungen sowohl Arreststrafen, als auch verschiedene Formen von körperlicher Züchtigung als Erziehungsmaßnahmen anwenden zu können. Die Zöglinge wurden von der Außenwelt isoliert und auch Elternkontakte waren nicht gern gesehen (vgl. Ebd. S. 161ff.).

Mit dem am 01.04.1924 in kraft getretenen Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (RJWG) wurde jedem Kind das Recht „auf Erziehung zur leiblichen [...] und gesellschaftlichen Tüchtigkeit“ eingeräumt.

Dieses „leere Versprechen“ verlor seine Gültigkeit, als alle Bestimmungen des RJWG innerhalb kürzester Zeit zu freiwilligen Leistungen erklärt wurden. Das RJWG trug jedoch auch zur Verbesserung bei, indem es die gesamte Jugendfürsorge in Jugendämtern in Landkreisen und Städten zusammenfasste. Die Fürsorgererziehung wurde zur Aufgabe der Vormundschaftsgerichte. (vgl. Post 1997, S. 23ff.)

Mit der Verabschiedung des Reichsjugendgerichtsgesetzes (RJGG) am 16. Februar 1923, konnten Jugendliche nicht mehr nach dem Erwachsenenstrafrecht bestraft werden. Die sich hiermit entwickelte Zweiteilung der Jugendfürsorge hat bis heute Bestand. Es fand eine Teilung des Kommunal-Jugendrechtlichen-System (RJWG heute KJHG) und Staatlich-Strafrechtlichen-System (RJGG heute JGG) statt (vgl. Wolff 1999, S. 153).

Mit der Machtergreifung durch die Nationalsozialisten 1933 verloren alle reformpädagogischen Entwicklungen und ihre Erkenntnisse an Bedeutung und man kam hier zum „Selektionsgedanken“ zurück. (vgl. Günder 2011, S. 26)

Nach 1945 war die Mehrzahl der Heime zerstört. Heimpädagogen (z. B. Andreas Mehringer) dieser Zeit, charakterisierten die Erziehungsheime gegen Ende der 40er Jahre als die „rückständigste aller pädagogischen Formen“ untergebracht kasernenähnliche Anstalten (vgl. Post 1997, S. 25f).

Die Anstalten waren kein Familienersatz, sondern eine zweckrationale und effektiv organisierte öffentliche Erziehung für jungen Menschen. Konzipiert für straffällig gewordene Jungen und Mädchen, waren es überwiegend Besserungs- und Erziehungsanstalten. Die Heranwachsenden wurden unmenschlich behandelt, nicht als Individuen gesehen sondern zu Objekten der Erziehung und Strafe degradiert. Passend zu diesem Kontext wurde nicht von straffällig gewordenen Jugendlichen oder Hilfebedürftigen, sondern von „Zöglingen“ und „Insassen“ gesprochen (vgl. Ebd.).

Die Einrichtungen versuchten das gesamte Leben der Heranwachsenden zu kontrollieren und zu bestimmen. Partizipation wurde ihnen abgesprochen so, dass diesen Anstalten nach Goffmann (1971) als „totale Institution“ bezeichnet werden können (vgl. Freigang 1986, S. 33f).

Nach 1945 bildete das Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) welches auf dem RJWG aufbaute, die rechtliche Grundlage der Heimerziehung.

Das JWG war noch so sehr am RJWG orientiert, dass neue fortschrittliche Konzepte nur schwer zu realisieren waren. Das JWG wurde 1991 in „Gesetz für Jugendwohlfahrt“ umbenannt und am 01.01.1991 das KJHG (SGBVIII) abgelöst (vgl. Post 1997, S. 24f).

In den Reformanstrengungen zur Heimerziehung lassen sich ab diesem Zeitpunkt zwei Trends erkennen.

Auf der einen Seite wurde versucht der Heimerziehung, unter Einbeziehung wissenschaftlicher Forschungsergebnisse eine sehr begrenzte funktionale Aufgabe zu zuschreiben. Die Aufenthaltsdauer von Kindern und Jugendlichen sollte „Klinikähnlich“ verkürzt werden. Dies sollte zum einen durch veränderte Bedingungen (kleine Gruppen, therapeutische Fachkräfte, qualifizierte Mitarbeiter) und deren methodischen Steuerung und zum zweiten durch eine Differenzierung der Heime nach bestimmten Kriterien erreicht werden. Das Ziel war, Heimerziehung an den unterschiedlichen Ursachen, Problemen und individuellen Gegebenheiten der Kinder und Jugendlichen anzupassen. Diese Konzepte scheiterten jedoch an ihrer Finanzierbarkeit.

Auf der anderen Seite sollten die Reformpädagogischen Ansätze des 19. Jahrhunderts wieder zur Anwendung kommen. Bei ihnen standen die kindlichen Bedürfnisse im Zentrum des pädagogischen Handelns. Es sollten familiäre Beziehungen im Heimalltag hergestellt werden. Dieser Ansatz scheiterte an der Durchsetzung gegen die vorherrschenden anstaltsstrukturierten Heimkonzepte (vgl. Ebd. 27f).

Somit wurde die Erziehungslandschaft der 50er und 60er Jahre weiterhin durch große Anstalten der Fürsorgeerziehung dominiert. Sie waren die Institutionen der sozialen Kontrolle von sozial benachteiligten Jugendlichen welche von der gesellschaftlichen Norm abwichen. Denn aufgrund fehlender Qualifikation der Erzieher aus Heimen war eine kindgerechte, fördernde, familiennahe, Lebens- und Lernfeldorientierte Familienersatzerziehung nicht möglich (vgl. Bürger 2001, S. 634 f.).

In den 60er Jahren wurde durch die Studentenbewegung und die sozial-liberale Politik mehr „Demokratie, Chancengleichheit und Integration Randständiger“ gefordert. Diese Stimmen rückten in den Vordergrund der Jugend- und Erziehungshilfe und führten zu intensiven Reformbemühungen (vgl. Kuhlmann/Schrapper 2001, S. 305ff.).

Im Zuge dieser Bemühungen wurden in den Folgejahren eine Reihe von Grundsatzpapieren, Reformberichten und –berichten zu diesem Thema vorgelegt. Diese so auf den Weg gebrachte Reform der Heimerziehung hat in den 70er und 80er Jahren und darüber hinaus zu Veränderungs- und Qualifizierungsprozessen geführt. Strukturelle institutionelle Veränderungen, Entwicklungen von fachlichen Standards, Erneuerungen von Konzepten und auch die Qualifizierung (Befähigung) von Personal waren u.a. die Folge. Die Entwicklung des KJHG begann in den 70er Jahren. Die Reformvorstellungen sollten mit dem KJHG ihre praktische Anwendung in der Kinder und Jugendhilfe finden. Nach mehreren gescheiterten Versuchen trat das KJHG dann erst am 01. Januar 1991 in Kraft. (vgl. Sengling 1990, S. 311 – 313)

Seit dem KJHG (1991) wurde Heimerziehung als „Sprungbrett“ in andere auf Dauer angelegte Lebens- und Betreuungsformen gesehen. Sie sollte „[...] eine Rückkehr des Kindes in die eigene Familie oder die Erziehung in einer anderen Familie oder familienähnlichen Lebensform ermöglichen oder die Verselbstständigung des Jugendlichen fördern und begleiten.“ Damit war die Heimerziehung auf die vermittelnde bzw. „weiterleitende“ Funktion beschränkt. Da diese Art der Heimerziehung nicht der gängigen Praxis entsprach, wurde in der zweiten Fassung des KJHG (SGB VIII) 1993, der § 34 ergänzt. Mit dem Ziel, „[...] dass Heimerziehung eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten kann.“ Damit war es nicht „nur“ subjektiv sondern nun auch gesetzlich möglich zu Hause im Heim zu sein (vgl. Sobiech 2003, S. 153f). Zwar ist das primäre Ziel der Heimerziehung immer noch „[...] eine Rückkehr [des Kindes] in die Familie zu erreichen [...]“ (§ 34 Nr. 1 SGB VIII), doch ist es nun für das Kind möglich in (s)einem „Heim“ verbleiben zu können. Dort stabile, affektive Beziehungen aufzubauen und bis zur Beendigung der Hilfe in einer beständigen und selbst mit gestalteten, sowie durch professionelle Hand geleiteten und begleiteten, milieunahen Umwelt aufzuwachsen (vgl. Freigang 1986, S. 30f).

### **2.1.3 Heimerziehung Heute**

Die Heimerziehung heute zeigt deutliche Praxisunterschiede zur früheren Anstaltserziehung.

Das Angebot an Heimerziehungsformen ist sehr viel größer geworden und beinhaltet auch Formen, welche auf den ersten Blick nicht sofort als Heimerziehung zu erkennen sind. „Etwa die Betreuung weniger Kinder in einer Lebensgemeinschaft mit ihrer Erzieherin und ggf. deren Familie [...]. Oder [betreutes] Einzelwohnen, also [das] Leben eines Jugendlichen in seiner eigenen Wohnung betreut durch eine Fachkraft die ihn dort aufsucht.“ Heute arbeiten in deutschen Heimen fast ausschließlich pädagogisch ausgebildete Fachkräfte (vgl. Wolf 2010, URL8, S. 555f).

„Vor dem Hintergrund der [aufgezeigten] [...] massiven Gewalt und Ausbeutung in der Anstaltserziehung, erscheint die heutige Heimerziehung sehr positiv.“ Voraussetzung für den Entwicklungsverlauf der in der Heimerziehung war der umfassende gesellschaftliche Wandel in vier bis fünf Jahrzehnten, der zu Machtverschiebungen zwischen Erwachsenen und Kindern führte. Mit der Einbeziehung (Partizipation) der Kinder und Jugendlichen in den Hilfeprozess, fanden Veränderungen statt die u.a. sowohl Einfluss auf die „Deutung von Schwierigkeiten“ von Kindern und Jugendlichen, als auch auf eine bedeutend intensivere „Fokussierung auf Kinderrechte“ in der Sozialen Arbeit und der Gesellschaft hat. Problematische Entwicklungen werden weniger den Charakterproblemen (und ähnlichem) der Kinder zugeschrieben, sondern als Resultat aus ungünstigen Lebensbedingungen, aus denen sie stammen, anerkannt (vgl. Ebd.).

Der „Bild“ von der Entwicklung der Heimerziehung ist hierbei jedoch immer stark durch den jeweiligen „Blickwinkel“ beeinflusst. Sind einerseits Problemlagen, durch die gravierenden Veränderungen in der Heimerziehung, nicht mit den damaligen Problemen zu vergleichen. So haben andererseits bestimmte Probleme schon immer Bestand während neue hinzu kommen.

Beispielsweise wird auch heute die Heimerziehung als „Mittel der Bestrafung von Kindern und Jugendlichen angesehen.“ Diese Sichtweise erfährt durch die Maßnahme der „geschlossenen Unterbringung“ eine Bestätigung. Die Entwicklung um die „richtige“ Sichtweise auf das Bild vom Kind (positiver Kern) ist noch nicht abgeschlossen. So wird zwar von der Jugendhilfe nicht explizit eine verstärkte Einführung der geschlossenen Unterbringung gefordert.

Doch gibt „[...] es in Überforderungssituationen und bei Ohnmachtsgefühlen gerade bei den in der unmittelbaren Betreuung tätigen Fachkräften doch solche Wünsche.“

Die Situation nicht bei ihren Eltern aufwachsen zu können bzw. zu dürfen, ist für Kinder immer ein einschneidendes Erlebnis und wird von ihnen als nicht Normal erlebt. Grundsätzlich vermeiden lässt sich das hier entstehende Ungleichgewicht der „Normalitätsbalance“ nicht.

Heimerziehung ist heute nicht überwiegend an Bestrafung orientiert, doch lässt sich feststellen, dass die Hilfe, im Besonderen bei Jugendlichen, häufig an Bedingungen gebunden wird. So stellen die „Drohung mit dem Ausschluss und der Ausschluss selbst [...] Abhängigkeit verschärfende Mittel“ dar. Diese erzieherischen Mittel setzen sich durch die Heimerziehungsgeschichte wie ein „roter Faden“ fort. Ebenso lässt sich das „Risiko der Gewalt“, sowohl durch Erzieher als bei den Kindern untereinander, nie ausschließen. „[...] Erscheint das Risiko insgesamt größer, Adressat von gewaltorientiertem Verhalten anderer Kinder zu werden als durch Erzieher“, so gibt es jedoch gegenwärtig (kritisch zu betrachtende) durch die Erwachsenen systemisch eingesetzte und als „körperliche Grenzsetzung“ bezeichnete Mittel, um in schwierigen Situationen eine (körperliche) Überlegenheit zu demonstrieren. So beschreibt Matthias Schwabe „etwa »das auf den Boden legen«, bei dem zwei oder mehr Mitarbeiter einen Jugendlichen überwältigen“ (vgl. Wolf 2010, URL8, S. 555f). „Heimerziehung bleibt also für die Kinder eine Zumutung und sie kann zugleich zu einem biografischen Wendepunkt werden, der neue Entwicklungschancen und Optionen ermöglicht“ (Wolf 2010, URL8, S. 556).

### **3. Elternarbeit – Arbeit mit dem Herkunftssystem**

#### **3.1 Elternarbeit**

Nach Maria-Eleonora Karsten und Hans-Uwe Otto (1996, S.10) erfolgt Soziale Arbeit seit ihrem Beginn „in Auseinandersetzung mit, in Absetzung von oder an Stelle der privat-familialen Lebensgestaltung“ und strebt dabei eine (wieder) funktionierende Familie an, entsprechend den gegebenen gesellschaftlichen Normen und Werten.

Schließlich ist es ein Fakt, dass die Familie eine große Bedeutung für Kinder und Jugendliche darstellt, insbesondere gekennzeichnet durch die entstehenden Bindungsstrukturen und der Wechselbeziehung zwischen Familie, ihren Interaktionsabläufen und den Werteeinstellungen der Kinder und Jugendlichen (Ecarius, J.; Köbel, N. (2011), S.384).

Die Soziale Arbeit folgt also in ihren Hilfen zur Erziehung dem Konzept der Lebensweltorientierung und handelt in jedem Einzelfall so, dass denjenigen angemessenen Hilfen zugesprochen wird, „die das vorhandene Sozialisationsfeld des Kindes oder des Jugendlichen erhalten und stützen“ (vgl. Jordan, E. 2008, S.431). Das Ziel der Kinder- und Jugendhilfe ist es also, ausgehend von vorhandenen Ressourcen, Hilfe zur Selbsthilfe zu leisten – bei Kindern und Eltern gleichermaßen (vgl. Günder 2011, S.231).

Der Begriff der Elternarbeit bezeichnet folglich die Beteiligung der Eltern „in ganz unterschiedliche Aktivitäten der SozArb und der Bildungsarbeit für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit dem Ziel, den Erfolg der professionellen Bemühungen für alle Beteiligten zu erhöhen“ (Trede, W. 2008, S.227). Marie-Luise Conen zitiert D. Braun im Sinne einer weitgreifenden Begriffsbestimmung: „Unter Elternarbeit verstehen wir diejenigen Kontakte die sich zwischen Eltern, Erziehern und Kindern formell und informell ergeben.“ (Braun zit. nach Conen 1991, S. 29). Diese Definition schließt damit spontane und organisierte Gespräche mit Informations- oder Beratungscharakter, aber auch Elternt raining und therapeutische Interventionen mit ein, wobei sich an dieser Stelle verschiedene Formen der Elternarbeit ausmachen lassen, auf die in einem der folgenden Kapitel eingegangen wird. (vgl. Ritzmann, J.; Wachtler, K. 2008, S. 152f).

Da sich Elternarbeit oftmals nicht nur an die leiblichen Eltern, sondern auch an andere Verwandte wie Geschwister oder Großeltern richtet, trifft häufig eher der Begriff „Familienarbeit“ zu, welcher mit der Elternarbeit synonym verwandt werden könnte, aber zu wenig genutzt wird (vgl. Trede 2008, S.227).

Die Begründung der Elternarbeit ergibt sich aus Perspektiven verschiedener Ansätze. So sind Eltern nach dem Grundgesetz und dem Bürgerlichen Gesetzbuch immer erstmal in der „primären Erziehungsverantwortung“, auch wenn es zu einer Fremdunterbringung kommt. Neben diesen rechtlichen Grundlagen spielt auch die psychologische Sichtweise eine große Rolle.

Aus entwicklungspsychologischen Erkenntnissen ergibt sich, dass Beziehungen zu Eltern und Verwandten zumeist dem Kindeswohl zuträglich sind. Im Zusammenhang mit diesem Ansatz kann Elternarbeit förderlich für die Kooperation zwischen Eltern und Fachkräften sein, da Konkurrenzverhalten und Loyalitätskonflikte des Kindes vermieden werden können, was wiederum der positiven Entwicklung des Kindes dienlich ist. (vgl. Ritzmann, J.; Wachtler, K. 2008, S. 152f) Auf die Elternarbeit und ihre Notwendigkeit wird im späteren Verlauf der Arbeit mit Bezugnahme auf das Statistisches Bundesamt noch eingegangen.

### **3.2 Voraussetzungen**

Für eine gelingende Elternarbeit müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein, die hier nach Helmut Adler (2001) im Folgenden beschrieben werden. Der Hilfebedarf des Kindes muss genau abgeklärt werden, aber muss der Hilfebedarf und die Motivation der Eltern erfasst werden. Es müssen also auf der einen Seite die Ursachen in der Familie für die Fremdunterbringung von Fachkräften untersucht werden, da für jede Kooperation immer ein Verständnis der Familiensituation nötig ist. Auf der anderen Seite sollten Interventionen in der Familie „theoretisch begründbar“ und „methodisch strukturiert“ sein, dies stellt die Voraussetzung für gezielte Interventionen dar.

Für eine erfolgreiche Kooperation wiederum ist es notwendig, dass die Fachkräfte die geeignete Kommunikationsart wählen. Die eben genannte Abklärung des Hilfebedarfs, auch „Auftragsklärung“ genannt, ist eine wesentliche Voraussetzung für eine gelingende Zusammenarbeit zwischen Eltern und Fachkräften. Sie sollte zu Beginn, aber auch bei Kooperationsproblemen im Laufe der Betreuung (neu)definiert werden. Der Hilfeplan und dessen Aktualisierung kann die Kooperation und den Auftrag ebenfalls zum Thema haben.

Weiter ist für die Durchführung von Gesprächen mit den Eltern eine geeignete Umgebung eine wichtige Voraussetzung, aufgrund ihres Einflusses auf die Gesprächsatmosphäre. So führen zum Beispiel Hausbesuche bei den Eltern dazu, dass die Fachkräfte die Lebensumstände der Eltern kennenlernen und den Eltern ihre Akzeptanz der Situation entgegenbringen können.

Für die Gesprächsatmosphäre ist natürlich auch der Kommunikationsstil bedeutsam. Die Gespräche sollten höflich, verständnisvoll und sachlich geführt werden, um eine konstruktive Elternarbeit zu erreichen. Trotzdes sind Auseinandersetzungen und Konflikte nicht ausgeschlossen und es ist angebracht, schwierige Gesprächen mit zwei Fachkräften durchzuführen.

Neben dem Kommunikationsstil spielt auf die Kommunikationsform eine wichtige Rolle. In den Elterngesprächen sorgen klare Informationen und Absprachen für die Vermeidung von Missverständnissen und Irritationen. Ebenso hilfreich ist eine kurze Zusammenfassung der wichtigsten Absprachen, um diese zu festigen. Außerdem ist es sinnvoll die Vereinbarungen schriftlich festzuhalten und damit die Elternarbeit zu dokumentieren und Absprachen zu fixieren.

Die allgemeine, wertebetreffende und die Einstellung gegenüber einzelnen Eltern beeinflussen die Kommunikation der Fachkräfte, so dass hier das Handeln nach gewissen Grundsätzen entscheidend für das Arbeitsklima mit den Eltern wird. Helmut Adler nennt hier nach Conen folgende Leitlinien:

- Die „gemeinsame Arbeitsbasis“ der Fachkräfte und Eltern stellt die „Sorge um das Wohl des Kindes und dessen Entwicklung“ dar.
- Die „Aufgabe der Fachkräfte“ besteht im Angebot der Hilfe zur Erziehung für die Eltern, also die professionelle Unterstützung der Eltern bei ihrem Erziehungsauftrag unter Aktivierung der Selbsthilfekräfte. Die Eltern sollen ihre Autorität wiedererlangen, Handlungsalternativen entwickeln und insgesamt ihre elterlichen Aufgaben wieder erfüllen können.
- Die Beziehung zwischen Fachkräften und Eltern ist während ihrer Kooperation im Sinne der Erziehung der Kinder eine „Partnerschaft auf Zeit“, die voraussetzt, dass auch entgegen Konfliktsituationen und mit Wärme und Offenheit zusammengearbeitet wird.
- Es ist wichtig, dass die Fachkräfte gegenüber den Eltern eine „positive Einstellung“ besitzen, die zur Unterstützung, Beratung, Verantwortung und Selbstbewusstsein im Bezug zur Erziehungsaufgabe beiträgt.

- Vorausgesetzt wird auch eine angemessene „Sensibilität“ der Fachkräfte gegenüber den Lebensumständen und Problemen der Familie, wobei die Interventionen individuell auf die Familiensituation zugeschnitten und auf das Wertesystem der Eltern beachtet wird.
- Des Weiteren erfordert die Elternarbeit von den Fachkräften die Fähigkeit der Aktivierung einer „produktiven Kommunikation“ zwischen Eltern und Kindern, und die Fähigkeit der Unterbrechung von destruktiven Interaktionen innerhalb der Familie.
- Ebenso stellt die „Anerkennung der elterlichen Rechte und Fähigkeiten“ eine „grundlegende Basis für eine konstruktive Zusammenarbeit dar, welche die Eltern als „Personen mit anderen Interessen und Bedürfnissen wahrnimmt und akzeptiert“.
- Und schließlich ist das Ziel der Hilfe zur Erziehung der „schrittweise Rückzug aus der Kontrolle und Verantwortung für das Kind“, so dass die Eltern wieder den Großteil an Verantwortung tragen (wollen).

Die Fachkräften sollten ebenfalls um die Verarbeitungsprozesse bei Eltern wissen, die Hilfen zur Erziehung erhalten, und verstehen, dass diese Inanspruchnahme als Versagen empfunden wird, welches mit Hilfe von Abwehrmechanismen oder Trauerprozessen verarbeitet wird. Da die Abwehrmechanismen auch zur Verarbeitung von belastenden Situationen beitragen, sollten sie von den Fachkräften akzeptiert werden. Die Abwehrmechanismen sollen an dieser Stelle nur genannt sein, sie lassen sich wie folgt unterscheiden: Rationalisierung, Isolierung und Abspaltung, Projektion, Verdrängung, Reaktionsbildung, Identifikation und Fantasie. Im Falle von Trauerreaktionen sollten die Fachkräfte empathisch darauf eingehen und die Eltern bei der Bewältigung der Trauerreaktionen und „beim Aufbau einer realistischen, zukunftsorientierten Sichtweise“ unterstützen.

Zur Umsetzung und zum Aufbau für der Kooperation mit den Eltern angemessener Einstellungen und gelingender Kommunikation und auch „zur Korrektur eventuell unangemessener Haltungen“ sind „kollegiale Rückmeldungen, konkretes handlungsorientiertes Training sowie Supervision“ sehr nützlich.

Nach Marie-Luise Conen sind des Weiteren die strukturellen Voraussetzungen in der Einrichtung daraufhin zu überprüfen, inwieweit sie den Kommunikationsweisen und Einstellungen der Fachkräfte zuträglich sind. (vgl. Adler, H. 2001, URL 9)

### **3.3 Formen und Methoden**

Bei der Elternarbeit kann man nach Adler (2001) drei grundlegende Formen unterscheiden und jeweils methodische Ansätze zuordnen: Kooperation mit Eltern, Beratungsansätze oder Elterntraining und therapeutische Familieninterventionen. Diese Formen können in der Praxis zwar nur schwer voneinander abgegrenzt werden, unterscheiden sich aber in ihren Aufträgen und Zielen und arbeiten mit verschiedenen Methoden unter unterschiedlichen Voraussetzungen.

#### **3.3.1 Kooperation**

Basis des Kooperationsansatzes ist die Voraussetzung, dass eine Zusammenarbeit mit den Eltern stattfindet, damit die Erziehung der Kinder gemeinsam gestaltet wird. Dies tritt immer dann ein, wenn Fachkräfte im Rahmen der Hilfen zur Erziehung die Eltern in ihrer Erziehungsfunktion ergänzen. Die Erziehung und Betreuung der Kinder erfolgt dann in unterschiedlichen Alltagssettings durch verschiedene Personen. Für diese Situationen bedarf es der Abstimmung zwischen Fachkräften und Eltern, mit der Voraussetzung der Bereitschaft zur Kooperation von beiden Seiten.

Grundbestandteile dieser Kooperation bestehen im Austausch von Informationen, in der Abstimmung der verschiedenen Alltagssettings und in der Gestaltung der Übergabe- bzw. Schnittstellensituationen zwischen diesen Alltagssituationen. Des Weiteren können die Koordination der Gestaltung von Alltagssettings zwischen Familie und Einrichtung und die Abstimmung von Erziehungsstilen als Elemente der Kooperation hinzukommen.

Der Kooperationsansatz ist unverzichtbar in der Elternarbeit bei stationären und teilstationären Gruppen und zugleich auch erforderliche Grundlage für alle Formen der Eltern- und Familienarbeit.

Die einzelnen Formen der Kooperation sind unterscheidbar durch Kontaktintensität, Frequenz, Methoden und die Art der Dokumentation. Zumeist wird einer Mischung verschiedener Kooperationsformen benötigt, welche sich gegenseitig vervollständigen und deren Einsatz nach dem pädagogischen Bedarf geschehen kann.

Wie die gesamte Elternarbeit sind auch für die Kooperation als Unterform bestimmte Voraussetzungen für eine strukturierte Arbeit notwendig – organisatorische Aspekte, wie vor allem bestimmte zeitliche Ressourcen und eine bestimmte Wiederholungsrate.

Die jeweiligen Formen der Kooperation werden für bestimmte Ziele in der Elternarbeit meist kombiniert. Die folgende Tabelle von Adler (2001) gibt einen kleinen Einblick in diese Formen der Kooperation:

Nr	Arbeitsform	Arbeitsziele						Kontaktintensität	Sinnvolle Frequenz	Methoden	Dokumentation
		1	2	3	4	5	6				
1	Hausaufgabenbuch	X						niedrig	täglich	Einträge in Tages- oder Wochenplan	Tages- oder Wochenplan
2	Briefe	X	X					niedrig	nach Bedarf	Schriftlicher Kontakt	Kopie des Briefs
3	Telefonat	X	X					mittel	1 x pro Woche	Telefonischer Kontakt	freie Notiz oder Kontaktliste
4	Kurzkontakt	X	X					mittel	1 x pro Woche	Kurzer persönlicher Kontakt	freie Notiz oder Kontaktliste
5	Elterngespräch	X	X	X	X			hoch	1 x pro Monat	Strukturiertes Gespräch	Dokumentationsbogen oder Protokoll
6	Hausbesuch (bei den Eltern)		X	X	X			hoch	nach Bedarf	Längerer persönlicher Kontakt in der Wohnung der Eltern	Dokumentationsbogen oder Protokoll
7	Gruppenbesuch (der Eltern in der Gruppe)		X	X	X			hoch	nach Bedarf	Längerer persönlicher Kontakt in der Einrichtung	Dokumentationsbogen oder Protokoll
8	Hilfeplangespräch			X	X	X	X	hoch	halbjährlich (und bei Bedarf)	Strukturiertes Gespräch zur Hilfeplanung	Hilfeplanprotokoll

										mit der Fachkraft im Jugendamt	
9	Konflikt- gespräch				X		X	hoch	nach Bedarf	Strukturiertes Gespräch zur Klärung von Konflikten	Protokoll
10	Elterntreff				X		X	hoch	1 x pro Quartal	Strukturierte Veranstaltung für alle Eltern	Protokoll
11	Elternwo- chenende				X		X	hoch	nach Bedarf	Strukturierte Arbeits- und Freizeit- veranstaltung für Eltern	Protokoll
12	Moderierter Elternkreis		X	X	X		X	hoch	1-2 x pro Quartal	Strukturierte und regelmäßige Veranstaltung für Eltern und Erzieher, Moderation durch einen externen Moderator	Protokoll (i.d.R. durch Moderator)

Tabelle 1: Übersicht über Formen der Kooperation mit Eltern (\*Arbeitsziele: 1 = Informationsaustausch, 2 = Koordination von Übergabesituationen, 3 = Koordination von Alltagssituationen, 4 = Koordination von Erziehungsstilen, 5 = Hilfeplanung, 6 = Bewältigung von Konfliktsituationen).

(vgl. Adler, H. 2001, URL9)

### 3.3.2 Elternberatung und Elterntaining

Beratung und Training als Formen der Elternarbeit sollen die Erziehungsfähigkeit der Eltern fördern. Defizite auf Ebene der Erziehungsfunktion sowie ein Auftrag und die Motivation der Eltern für die Arbeit daran sind also Voraussetzungen für diese Ansätze der Elternarbeit. Ziele der Beratung und des Elterntrainings liegen in der Veränderung von bestimmten Verhaltensweisen, nicht aber in „umfassendere[n] Verhaltensänderungen oder Persönlichkeitsmodifikationen der Eltern oder [...] übergreifende[n] Aspekte[n] der familiären Interaktion“. Für Beratungsansätze und Elterntaining ist eine entsprechende Kooperation notwendig, aber sie gehen weiter. Untereinander

unterscheiden sie sich darin, dass der Beratungsansatz das Ziel der Verhaltensveränderung durch Gespräche zu erreichen versucht, das Training dagegen eher Anleitungen zu konkreten Handlungsebenen gibt. Gemeinsam ist den Ansätzen das Ziel der Modifikation der Verhaltensweisen der Eltern, insbesondere im Bezug zur Gestaltung von Alltagssettings oder der Veränderung von Erziehungsstilen. Die Definition von Beratung und Training geschieht über die bewusste und geplante Einflussnahme auf einzelne Aspekte des Erziehungsverhaltens der Eltern mit spezifischen Methoden, wie Elterngespräche, Informationsvermittlung, Verhaltensmodifikation und andere. Die Veränderungen im Verhalten der Eltern werden bei beiden Ansätzen in einem bestimmten Zeitrahmen bewusst und zielgerichtet intendiert.

Die Elternarbeit unterteilt sich auch in dieser Form noch einmal in verschiedene Ansätze, die aus unterschiedlichen Arbeitsfeldern stammen, zumeist aus der ambulanten Elternarbeit in Beratungs- und Therapiesettings. Werden sie in einigen Details angepasst, so eignen sie sich auch für die Elternarbeit in der Jugendhilfe. Eine weitere Tabelle von Helmut Adler (2001) gibt Einblicke die Form und Methoden des Beratungsansatzes und der Elterntherapie:

	Arbeitsform	Kontaktintensität	Sinnvolle Frequenz	Methoden	Dokumentation
1	Elternberatung	mittel bis hoch	nach Bedarf	Beratungsgespräche mit den Eltern	Dokumentationsbogen oder Protokoll
2	Abgestufte präventive Ansätze	mittel bis hoch	nach Bedarf	Verschiedene Methoden	Dokumentationsbogen oder Protokoll
3	Trainingsmodule für Eltern	hoch	1 x pro Woche	Strukturierte Module (eingebettet in Elterngespräche)	Strukturierte Dokumentation (Vordruck)
4	Behaviorales Elterntraining	hoch	1 x pro Woche	Praktisches Training mit den Eltern	Strukturierte Dokumentation (Vordruck)

Tabelle 2: Übersicht über Formen der Elternberatung und des Elterntrainings

(vgl. Adler, H. 2001, URL10)

### 3.3.3 Therapeutische Intervention

Voraussetzung für die dritte Form der Elternarbeit nach Adler besteht in der Notwendigkeit der tief greifenden Veränderung bei einzelnen Eltern oder in der gesamten Familie. Die therapeutische Familienintervention integrieren das Kommunikations- und Interaktionssystem der Familie mit ein und verändern oftmals das Familiensystem und die Lebenszusammenhänge der Familie.

Eine weitere Voraussetzung für diesen Ansatz ist ein Auftrag zur Veränderung des Familiensystems und die entsprechende Motivation der Familienmitglieder.

Therapeutische Familieninterventionen sind durch ihre strukturierte Arbeit mit dem gesamten Familiensystem gekennzeichnet. Nach Adler können sich die therapeutischen Ansätze „auf einzelne Familienmitglieder, das Elternpaar oder an die gesamte Familie richten“. Für therapeutische Familieninterventionen sind „teilweise eine hohe Kontaktdichte und eine längerfristige Arbeit mit der Familie“ notwendig. Adler erklärt weiter, dass teilweise gleichzeitig mit einer Hilfe zur Erziehung Intensivprogramme wie zum Beispiel eine Familienaktivierung durchgeführt werden, die zwar kurz aber sehr intensiv sind. Zumeist ist es schließlich auch sinnvoll, dass die therapeutischen Familieninterventionen durch eine außerhalb des Erziehungssettings stehende Person ausgeführt wird, damit sie unabhängig gegenüber den kooperierenden Systemen Einrichtung und Familie steht. Auch zu dieser Form der Elternarbeit gibt Adler eine Übersicht über die Formen der therapeutischen Familienintervention:

	Arbeitsform	Kontaktintensität	Sinnvolle Frequenz	Methoden	Dokumentation
1	Familienedukatives Vorgehen	mittel bis hoch	nach Bedarf	Beratungsgespräche und Trainingseinheiten zu spezifischen Themen mit den Eltern	Dokumentationsbogen oder Protokoll
2	Systemisch-familientherapeutische Ansätze	mittel bis hoch	nach Bedarf (1 x pro Woche oder seltener)	Therapeutische Gespräche mit einzelnen Familienmitgliedern oder der ganzen Familie	Dokumentationsbogen oder Protokoll

3	Videotraining	hoch	1 x pro Woche	Feedback und Training anhand von Videoaufnahmen	Strukturierte Dokumentation (Vordruck)
4	Familienaktivierung	sehr hoch	mehrmals pro Woche	Intensive Arbeit in der Familie mit verschiedenen Methoden	Strukturierte Dokumentation (verschiedene Vordrucke)

Tabelle 3: Übersicht über Formen therapeutischer Familienintervention

(vgl. Adler, H. 2001, URL10)

### 3.4 Hindernisse

Marie-Luise Conen beschreibt schon 1991 in ihrer empirischen Studie der Praxis für die Heimerziehung die Hindernisse und Erschwernisse der Elternarbeit, welche auch heute noch Aktualität besitzen.

Mehr als andere soziale Arbeitsfelder lebt in der Heimerziehung die Tradition einer kindorientierten Haltung und die stationäre Hilfe ist wenig bis gar nicht mit einer Hilfe für die Familie verbunden, was die Aufgabe und das Ziel der Rückkehr des Kindes in die Familie erschwert. Fachkräfte betonen Mängel in der Zusammenarbeit mit den Eltern und die Praxis der Heimerziehung ist weit entfernt von der Verwirklichung angestrebter Konzepte der Elternarbeit.

Dabei fehlt nicht das theoretische Verständnis für die Notwendigkeit der Elternarbeit, sondern das Bewusstsein für die Bedeutung reicht noch nicht zur Integration in die praktische Arbeit.

Aufgabe ist es nun die konkreten Mängel ausfindig zu machen, die die Hindernisse entgegen den Forderungen nach Elternarbeit ausmachen. Conen nennt an dieser Stelle die Bedrohung für das System „Heim“, welche durch den Anspruch der Abgabe der Verantwortung für das Kind an die Eltern während des Heimaufenthaltes entsteht, und betont die Besonderheit der Schwierigkeiten und Probleme der Heimerziehung mit der Elternarbeit, die wie bei keiner anderen sozialpädagogischen Institution entstehen. Im folgenden geht Conen auf einzelne Hindernisse ein, welche hier umrissen sein sollen:

- Mangelndes Einbeziehen der Eltern: Da durch die Fremdunterbringung der Einfluss der Eltern verhindert werden soll, ist der Reiz des Nicht-Einbeziehens groß. Grund dafür ist die „dysfunktionale Annahme“, dass der Rückzug der Eltern und die Übernahme der Elternrolle durch die Fachkräfte die bessere Lösung ist. Damit verbunden werden die Familien als „Eindringlinge und potenzielle Saboteure der Heimerziehung eingeschätzt. Die Eltern, welche dem Heim an sich schon ambivalent und oft ablehnend gegenüberstehen, bemerken die Voreingenommenheit der Fachkräfte und reagieren auf die Vorwürfe und negativen Einschätzungen als beispielsweise „erziehungsunfähig“, „unzuverlässig“ und „desinteressiert“, mit Widerstand. Aufgrund dessen kann die Kooperation scheitern, was wiederum zur mangelhaften Kenntnis der Fachkräfte über die Lebensumstände der Familie führt und so den Zugang zur Familie erschwert. Schließlich vermeiden Heimerzieher auch deshalb Elternarbeit, da sie sich selbst als Ersatzeltern betrachten und eine familienähnliche Atmosphäre schaffen wollen, was zu Konkurrenzverhalten führt. Insgesamt wirken sich alle Einschränkungen der elterlichen Mitarbeit negativ auf die Zusammenarbeit aus und erschweren so das Erreichen des Ziels der Reintegration.
- Situation des Personals: Da Elternarbeit als zusätzliche Leistung gesehen wird, setzt oft die personelle Situation der Arbeit Grenzen, da zusätzliches Personal schlecht finanziert wird. Des Weiteren wird der Bedarf an Expertenhilfen (Psychologen) kaum gedeckt, der für die familientherapeutische Elternarbeit notwendig wäre. Auch sind die Fachkräfte im Heim oft unzureichend qualifiziert und sind dadurch häufig mit der Elternarbeit überfordert. Supervisionen und Fortbildungen finden zu selten statt, was zu Verunsicherungen der Fachkraft führt.
- Zeitaufwand: Im Dienstplan ist in der Regel keine Zeit für Elternarbeit vorgesehen und führt so zu Überstunden und Doppelbelastungen. Der notwendige Zeitaufwand für eine regelmäßige und intensive Elternarbeit kann von den Einrichtungen meist nicht geleistet werden.

Jedoch wird die Kritik geübt, dass Fachkräfte nur geringe Gesprächsbereitschaft zeigen, wenn die Eltern Zeit haben (abends), insbesondere die Leitung der Einrichtung. Der von der Elternarbeit geforderte Mehraufwand an Zeit, macht eine Koordination notwendig, die diese Leistung in der Arbeitszeitregelung unterbringt.

- Räumliche Distanz zur Herkunftsfamilie: Eine intensive und regelmäßige Elternarbeit wird durch eine große räumliche Distanz unmöglich, da sie mit einem nicht zu leistenden Aufwand für Fachkräfte wie auch Eltern verbunden ist.
- Unzureichende Finanzierung: Kosten für die Elternarbeit werden nur selten übernommen und somit fehlt die notwendige finanzielle Beweglichkeit, zum Beispiel für zusätzliche Personalkosten.
- Gestiegenes Aufnahmealter: Bei älteren Kinder wird die Elternarbeit dadurch erschwert, dass das Verhalten der Eltern ihren Kindern gegenüber verfestigt und Veränderungen noch schwieriger umzusetzen sind. Da die Elternarbeit eng mit der Rückführung in die Herkunftsfamilie verbunden ist, kann sie bei manchen Fällen mit Kindern höheren Alters nicht zum Einsatz kommen.
- Allgemeiner Belegungsdruck: Die Einrichtungen werden mit dem Dilemma konfrontiert, dass eine systematische Elternarbeit die Aufenthaltsdauer verkürzen kann und das Heim aufgrund seiner Belegungssituation und den daraus entstehenden Kostengründen die Kinder möglichst lange zu binden versucht. Da das Jugendamt allerdings an einem kürzeren Aufenthalt interessiert ist, können die Heime durch gute Elternarbeit auch ihre Attraktivität und damit die Belegung erhöhen.
- Nicht-Festlegung der Heimaufenthaltsdauer: „Sowohl die Dauer, als auch die Ziele und die Methoden diese Ziele zu erreichen, werden nur vage formuliert. Dadurch wissen weder Jugendamt, Heim, Kind noch Eltern, was in welchem Zeitraum realistisch erreicht werden soll und kann.“ (Conen 1991, S. 160)

- Kulturelle Unterschiede: Sie können aus verschiedenen Gründen zu Hindernissen zwischen Fachkräften und Eltern werden, zum Beispiel durch „die Unterschiede bedingt durch die sozio-ökonomische Beteiligung der Familien“ oder aufgrund ihrer Abstammung aus einer fremden Kultur. So können insbesondere mit moslemischen Familien Probleme entstehen, da die Eltern oft keine weiblichen Fachkräfte akzeptieren. Dieses Hindernis der kulturellen Unterschiede kann durch die Ausbildung und Einstellung ausländischer sozialberuflicher Fachkräfte besser berücksichtigt werden.

(vgl. Conen, M.-L. 1991, S. 149 – 160)

Die Ausführungen von Marie-Luise Conen lassen sich noch ergänzen, so zum Beispiel von Richard Günder (2011). Er erläutert mögliche Hindernisse noch weitergehend im Bezug zu den Ursachen, die durch die Eltern entstehen könnten. Im Vergleich mit Conen sind die folgenden Hindernisse für eine scheiternde Elternarbeit durch die Eltern zu ergänzen:

- „Die Eltern sind mit anderen Problemen, mit sich selbst oder innerhalb ihrer Familie, auch durch die Berufsausübung so belastet, dass sie keine Möglichkeit einer Zusammenarbeit sehen.
- Die Eltern stellen bei Kontakten für ihre Kinder eine psychische Gefährdung dar; sie verringern dadurch pädagogische Erfolge oder werden als Ursache pädagogischer Rückschläge empfunden.
- Die Eltern sehen viele Erzieher(innen) als viel zu jung an, die selbst noch keine eigenen Kinder aufgezogen hätten und dadurch auch als Ansprechpartner(innen) nicht ernst zu nehmen seien.
- Die Eltern sehen in den Erzieher(inne)n bisweilen lästige Konkurrenten, die ihnen die Kinder weggenommen haben. Gefühle des Verletztseins und der Eifersucht können Kontaktaufnahmen behindern. Wenn sich nun durch die Heimerziehung auch noch bessere Entwicklungsverläufe bei den Kindern einstellen, dann ist dies von vielen Eltern nicht zu verkraften.“ (Günder 2011, S. 243)

## 4. Notwendigkeit von Elternarbeit

Damit in der Entwicklung des Kindes möglichst wenig Beeinträchtigungen entstehen ist das notwendige Ziel der Heimerziehung, die Aufarbeitung der Konflikte zwischen Eltern und Kind mit Hilfe von Elternarbeit. Dies sollte auch geschehen, wenn das Ziel das Ziel der Rückführung des Kindes in ein „stabiles Elternhaus“ nicht erreichbar scheint (vgl. Freigang 1986, S. 114). Der (Heim-) Erziehungserfolg und eine positive Entwicklung des Kindes, kann langfristig Erfolg haben, wenn intensiv mit den Eltern gearbeitet wird und Veränderungen an den bestehenden Familienverhältnissen stattfinden (vgl. Conen 2007, S. 65). Untersuchungen zeigen, werden Eltern in den Hilfeverlauf der Kinder mit Einbezogen, verläuft dieser häufiger positiv (vgl. Gehres 1997, S.199f). Orientiert an Publikationen vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, lässt sich eine eindeutige positive Einflussnahme der Elternarbeit auf die Heimerziehung erkennen. In Zahlen ausgedrückt: „Findet Elternarbeit statt, so zeigen sich fünf in von sechs Hilfeverläufen positive Entwicklungen [bei den Kindern und Jugendlichen], findet keine Elternarbeit statt, so verläuft annähernd jeder dritte Fall negativ“ (Thiersch et al. 1998, S. 221f). Somit stellt Elternarbeit bzw. eine erfolgreiche Kooperation mit den Erziehungsberechtigten einen wichtigen Bestandteil einer „gelingenden Heimerziehungspraxis“ dar (vgl. Ebd.).

Gerd Hansen schreibt schon früh (1994, S. 82) in seinem Buch über Persönlichkeitsentwicklungen von Kindern in Erziehungsheimen, dass Elternarbeit, je nach Bedarf, in verschiedenen Formen stattfinden kann. Es aber keine Frage mehr sein darf „ob“ sie statt findet.

Dem Eltern müssen daher „Fähigkeiten und Fertigkeiten“ vermittelt werden die sie befähigen „ihr Kind wieder selbst zu erziehen“ (vgl. Conen 1991, S. 23).

Wie vorlaufend beschrieben, ist das vorrangige Ziel der Heimerziehung eine Rückführung des Kindes in die Herkunftsfamilie (§ 34 SGB VIII).

Die Arbeit mit der Familie, in Bezug auf die Entwicklung und Zukunft des Kindes und der erfolgreichen Hilfemaßnahme, ist für eine Rückführung des Kindes in seine Herkunftsfamilie unumgänglich. Da „nur“ das Herausnehmen des Kindes aus seiner Familie, keine Veränderung am ursprünglich problematischen Familienkonstrukt bewirkt.

Besteht ohne Elternarbeit hier die Gefahr, dass nach kurzer Zeit alte Verhaltensmuster wieder aufgenommen werden und die (pädagogische) Arbeit des Heimes aufgehoben wird. Ergänzend dazu ist anzumerken, dass die Probleme in der Familie häufig nicht vom Kind (allein) ausgehen, sondern u.a. auf die familiäre Situation zurückzuführen sind. Auch wenn abzusehen ist, dass eine Rückführung des Kindes in seine Herkunftsfamilie nicht gelingen wird, sollte Elternarbeit stattfinden um das Kind beim Prozess der Ablösung aus dem Elternhaus hilfreich zu unterstützen. Sowohl dem Kind als auch den Eltern muss die aktuelle Situation und die Notwendigkeit der Heimunterbringung verständlich und hinreichend erklärt werden (vgl. Conen 1991, S.21f).

Loyalitätskonflikte (der Kinder gegenüber ihren Eltern) können bei der Heimerziehung problematisch sein. So wollen Kinder häufig nicht ihre Eltern „verraten“. Denn Kinder entwickeln häufig, trotz ihrer schlechten Erfahrungen mit dem Elternhaus, eine tiefe emotionale Bindung zu ihrer Familie. Das bringt sie einen Gewissenskonflikt. Damit seine Eltern (die es trotz allem liebt) nicht als unfähig „erkannt“ werden, zeigt es im Heim Verhaltensauffälligkeiten und rebelliert damit. Um dem sehr emotionalen (Gewissens-) Konflikt des Kindes entgegen zu wirken und einen erfolgreichen Hilfeprozess zu gewährleisten, ist Elternarbeit auch hier unumgänglich (vgl. Conen 2007, S. 64f).

Denn „eine Kooperation zwischen den Eltern und Fachkräften kann [...] zur Vermeidung [...] von Loyalitätskonflikten des Kindes beitragen und somit eine positive Entwicklung des Kindes fördern“ (Ritzmann/Wachtler 2008, S. 153)

Die Heimerziehung kann die Familie nicht ersetzen. Sind die im Heim geschaffenen Bedingungen pädagogisch zeitgerecht auf die „Entwicklung“ von Kindern optimiert, stellt sie damit keinen besseren Ort zum aufwachsen für Kinder dar (vgl. Conen 1991, S.147). „Zu unterschiedlich ist doch der Rahmen, den man im Heim im Gegensatz zur Familie vorfindet.“ (Sobiech 2003, S.154) Denn die „Mutter-Apparatur“ Heim bewältigt nur mühsam und mit ungleich größerem Aufwand das was eine Mutter leistet (leisten kann). Diese Problematik ist „Folge der Künstlichkeit des Arrangements [Heim], Folge der Schwierigkeiten, einen so komplexen Vorgang wie Sozialisation organisatorisch zu fassen“ und zu bewältigen (vgl. Freigang 1986, S. 35).

Das macht die Elternarbeit umso notwendiger, um den Kindern das „Familiengefühl“ zu ermöglichen und eine gelingende Heimsozialisation zu schaffen (vgl. Conen 1991, S.147).

Ein weiterer Punkt der Elternarbeit in der Heimerziehung mehr als Notwendig erscheinen lässt, ist ihr präventiver Aspekt (siehe Adler 2001, URL10). Es besteht unter Umständen die Gefahr, dass die Eltern, in Bezug auf die Probleme, die Schuld bei ihren Kindern sehen. Und so auch weitere Kinder der Familie zum „Problem“ werden und eine nicht „dem Wohl des Kindes“ entsprechende Erziehung fortgesetzt wird (§ 27 Abs. 1 SGB VIII). Um den Eltern eine realistische Problemeinschätzung zu ermöglichen und ihnen Handlungsmöglichkeiten für zukünftige Problemlagen vermitteln zu können, stellt auch hier Elternarbeit eine adäquate erziehungstherapeutische Maßnahme dar. Den Eltern soll die Möglichkeit gegeben werden ihre Erziehung zu hinterfragen. Im Idealfall neue Kompetenzen zu erwerben, und bisher nicht genutzte Ressourcen, wie etwa den Freundeskreis, zu aktivieren. Diese Ressourcen bieten u.a. auch, im weiteren Hilfeverlauf und darüber hinaus, die Möglichkeit der Rückmeldung (Kontrolle) über das Erziehungsverhalten der Eltern und wenn notwendig die Möglichkeit der sehr zeitnahen Hilfestellung. Denn je eher auftretende Probleme erkannt werden, gehandelt wird und Lösungen erarbeitet werden, desto weniger besteht die Gefahr einer Manifestierung und einer sich daraus entwickelnden, nur schwer zu lösenden Familienproblematik. Es findet eine Erweiterung der elterlichen Kompetenz statt (vgl. Seiler/Kotrel-Vogel 2004, S.4ff).

## **2. Resümee**

Die Notwendigkeit von Elternarbeit ist wie aufgeführt in ihren Zielen begründet. So hilft sie den Fachkräften zu verstehen, welche Probleme sich für die Familie nicht „lösen“ lassen und gibt den Eltern die Möglichkeit ihr erzieherisches Handeln zu überdenken, zu analysieren dadurch die Familie zu stabilisieren und die Sozialisationsbedingungen für das Kind in der Familie und/oder im Heim zu verbessern. Der präventive Effekt stellt dabei eine Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Rückführung des Kindes in die Familie dar.

Wie Klaus Wolf kritisch anmerkt „[...] bleibt [Heimerziehung] also für die Kinder eine Zumutung und sie kann zugleich zu einem biografischen Wendepunkt werden, der neue Entwicklungschancen und Optionen ermöglicht.“ (Wolf 2010, URL8, S. 556). Das zeigt u.a. auf, dass die Heimerziehung trotz ihrer Fortschritte kein „wirklicher“ Ersatz für die Familie sein kann (soll) und eine Rückführung des Kindes in die Familie stets der erste Ansatzpunkt pädagogischer Bemühungen seitens der Heime sein muss.

Die Notwendigkeit von Elternarbeit lässt es teilweise zu anhand von (leider bisher sehr wenigen) Statistiken ihre „Kraft“ in der Heimerziehung aufzuzeigen (vgl. Thiersch et al. 1998, S. 221f). Hier wird deutlich, dass sie im Verlauf einer jeden Jugendhilfe (-karriere) den entscheidenden Ausschlag für den Beginn oder aber die Fortsetzung einer kindgerechten Sozialisation in der eigenen Familie ermöglicht. Es ist kein „Allheilmittel“, doch gibt es der Heimerziehung und den Familien ein Mittel zur Verbesserung von Lebensbedingungen für Kinder und Jugendliche an die Hand.

Damit wird die Elternarbeit auch zum Wirtschaftsfaktor in der Kinder und Jugendhilfe. Denn die Kosten und Fallzahlen bei den Hilfen zur Erziehung in den letzten zehn Jahren enorm gestiegen. Die Ausgaben sind bundesweit z. B. von ca. 5,3 Milliarden (2005) auf ca. 6,7 Milliarden (2009) gestiegen. Das entspricht einem Anstieg von 26,5 % (vgl. URL3: S. 3f).

Genauso nehmen die gerichtlichen Anordnungen zum „Entzug der elterliche Sorge“ seit 2005 (Anzahl: 8.686) ständig zu. So lagen sie 2007 schon bei 10.796 und stiegen dann 2012 noch mal auf 12.723 (seit 1995 statistischer Höchstwert) (vgl. URL1). Damit einhergehend stieg die Zahl der Kinder und Jugendlichen in der Heimerziehung (und sonstigen betreuten Wohnformen) von 52.793 (2007) auf 65.367 (2011). Die Zahlen aus der Vollzeitpflege (Pflegefamilie) verhalten sie ähnlich. Sieht man diese Zahlen werden die Konzepte (auch wirtschaftliche) der Heime ein immer wichtigerer Bestandteil der Hilfen zur Erziehung. Wenn Elternarbeit seine bisherigen statistischen Werte bestätigen kann, wird sie, gleich nach dem Wohl des Kindes, somit zum Handlungsgrundbild „Nr.1“ in der Heimerziehung. Was meiner Meinung nach wieder die Gefahr birgt, dass Jugendämter lieber ambulante Familienhilfe „verordnen“ würden, weil diese ja noch kostensparende sei.

Was, wie das Folgende zeigt, in den meisten Praxisfällen nicht stimmt. Ambulant vor stationär gehört zu den Klassikern unter den Strategien der Erziehungshilfe. „Sie lebt von der Substitutionsthese nach der ein mehr oder weniger großer Anteil stationärer Hilfen durch ambulante Hilfen bei gleichem Erfolg ersetzt werden können. Die ernüchternden Erkenntnis das ein vermehrter Einsatz eben nicht zu abnehmenden Heimunterbringungen führt [...] und die ungewollte Einleitung von Drehtüreffekten (ca. jede dritte Hilfe geht in eine stationäre Hilfe über) haben zum Verblässen dieser Strategie geführt. Es gibt Fälle, für die die Umkehrformel „stationär vor ambulant“ über einen ganzen Hilfeverlauf gesehen preiswerter und wirkungsvoller ist“ (URL4: S. 5f; URL5 & 6).

Weitere Fehlannahmen liegen z. B. in der Relativität von Dauer und Intensität von Hilfen zur Erziehung. Eine Reduzierung ist auch hier nicht immer Kosten sparender (und vor allem hilfreicher). „[...] Die Dauer und Intensität der Hilfen flächenmäßig zu reduzieren (kürzer und seltener). „Viel hilft viel“ taugt als Grundsatz [...] genau so wenig wie „weniger ist mehr“. Der Erfolg einer Hilfe ist abhängig davon, ob im Einzelfall das richtige Maß an Dauer und Intensität gefunden wird“ (Ebd.).

Ebenfalls ist auch das „Kostensätze senken“ als Ersatzmaßnahme zur Elternarbeit nicht geschaffen. „Besonders in Zeiten von Haushaltsnotlagen grassiert das Phänomen, Rabatte auszuhandeln, „teure“ einheimische Unterbringungen zu meiden, billige, auch auswärtige Unterbringungen zu nutzen, ganz generell Träger mit niedrigen Entgelten zu bevorzugen.

Hier tritt die Passgenauigkeit [(der Erfolg der Heimerziehung)] allzu leicht in den Hintergrund und es kommt ungewollt [(meiner Erfahrung nach teilweise auch provoziert, mit der Hoffnung es wird nach dem Abbruch keine Hilfe mehr in Anspruch genommen)] zu Abbrüchen, Drehtüreffekten und damit erst recht zu sehr teuren Hilfeverläufen“ (Ebd.).

Meldungen wie „Jeder Woche drei getötete Kinder [Bundesweit]“ lassen ein „Organisationsversagen“ des Hilfe-zur-Erziehung-Systems vermuten (vgl. URL11, 2012). Und gleichzeitig bestätigt es auch hier die Notwendigkeit von Elternarbeit (in der Heimerziehung).

Aber auch die Qualifikation der Mitarbeiter muss bei der Heimerziehung (inkl. Elternarbeit) eine wichtige Rolle spielen.

Sind die Fachkräfte nicht in der Lage ihr eigenes Handeln zu reflektieren und Entscheidungen auch längerfristig abzuschätzen, ist auch die Elternarbeit kein hilfreiches Instrument, wenn nicht gewusst wird mit ihr umzugehen.

Obwohl sich die Arbeit der Hilfen zur Erziehung und im speziellen der Heimerziehung im Wandel der Zeit wesentlich immer mehr an der Familie orientiert, haben die über die Zeit geprägten und zum „Synonym“ gewordenen Begriffe für hilfebedürftige Heranwachsende wie etwa Heimkinder, Zöglinge oder auch Insassen bis heute ihre negative Besetzung nicht verloren.

An dieser Stelle kritisiere ich die nicht stattfindende öffentliche Aufklärung über das Thema „Heimkind“ und allem was damit zusammen hängt. Häufig scheuen sich selbst die Einrichtungen davor (eigenes Praxiserleben) als „Heim“ erkannt zu werden, weil sie „Repressionen“ (Verspotten, Missmut, Ablehnung) durch Mitbürgern fürchten.

Studien in Bezug auf Wirksamkeit von Heimerziehung gibt es nur sehr wenige (JULE-Studie - BMFSFJ 1998 (Thiersch et al. 1998) und JES Studie - BMFSFJ 2002c). Zudem ist auch die Realitätsnähe der veröffentlichten Zahlen zu bezweifeln. (vgl. Freigang 2003, S.50) Überwiegend autobiografische Darstellungen können einen kleinen Einblick in die Wirksamkeit gewähren. Hier wird ersichtlich „dass Wirkungen nicht linear von Arrangements der Heimerziehung und Lebenswegen ehemaliger oder aktueller Zöglinge abgeleitet werden können, sondern dass es auf die Bewältigung und Verarbeitung dieser Erfahrungen durch die Betroffenen ankommt“ (Freigang 2003, 38).

Mögliche Anhaltspunkte, welche einen Erfolg in der Heimunterbringung ausmachen können sind u.a. die Mitgestaltung bei der Hilfemaßnahme, die Motivation und das Einverständnis für diese, sowie das Alter bei Hilfebeginn und die Dauer des Heimaufenthalts.

Erfolg in der Heimerziehung klar zu bestimmen ist sehr schwer. Was bleibt ist „[...]also letztlich nur die Möglichkeit, Heimerziehung an ihren eigenen Ansprüchen und Zielsetzungen zu messen .... Dabei lässt sich im Wesentlichen unterscheiden zwischen allgemein abgeleiteten normativen Ansprüchen an die Ergebnisse von Heimerziehung und Erfolgskriterien, die aus dem jeweiligem Einzelfall gewonnen werden“ (Freigang 2003, 45).

Die (teils allarmierenden) Zahlen lassen ein Ende der Heimerziehung nicht absehen und damit die Elternarbeit zu einem immer wichtigeren Teil der Hilfen zur Erziehung werden. Sowohl stationär als auch ambulant. Die Armut in Deutschland steigt und die Bildung wird immer teurer. Das dadurch ein weiterer Anstieg von Hilfezahlen u.a. durch Unwissenheit und Unfähigkeit der Eltern wahrscheinlich ist, kann ich nur vermuten. Dieser Mangel muss mit einer Befähigung zur Professionalität der Fachkräfte einhergehen. Ist dies nicht der Fall (leider vermute ich das beim derzeitigen Bachelor-Studien-System) ist eine mögliche Unterversorgung und auf lange Zeit, eine Handlungsunfähigkeit des Helfesektors abzusehen. Auch, wenn das sicher durch „schöne“ Zahlen zu widerlegt versucht wird.

## Quellenverzeichnis

- Ansen, Harald (1998): Armut – Anforderungen an die Soziale Arbeit. Eine historische, sozialstaatsorientierte und systematische Analyse aus der Perspektive der Sozialen Arbeit. In: Colla, Herbert et al. (Hrsg.): Niedersächsische Beiträge zur Sozialpädagogik und Sozialarbeit. Band 14. Frankfurt am Main: Peter Lang Verlag.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.), (1998): Zehnter Kinder und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation von Kindern und die Leistungen der Kinderhilfen in Deutschland. Bonn.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.), (2002c): Effekte erzieherischer Hilfen und ihre Hintergründe. Berlin.
- Bürger, Ulrich. (2001). Heimerziehung. In: Birtsch, V.; Münstermann, K.; Trede, W. (Hrsg.): Handbuch Erziehungshilfen. Münster: Votum Verlag. S. 632 – 663.
- Conen, Marie-Luise (1991): Elternarbeit in der Heimerziehung. Eine empirische Studie zur Praxis der Eltern- und Familienarbeit in Einrichtungen der Erziehungshilfe. 2. Auflage. Frankfurt am Main: Internationale Gesellschaft für Heimerziehung (IGfH) – Eigenverlag.
- Conen, Marie-Luise (2007): Schwer zuerreichende Eltern – Ein systemischer Ansatz der Elternarbeit in der Heimerziehung. In: Homfeldt, Hans-Günther; Schulze-Krüdener, Jörgen (Hrsg.): Elternarbeit in der Heimerziehung. 1. Aufl., München: Reinhardt Verlag. S. 60 – 76.
- Ecarius, Jutta; Köbel, Nils (2011): Familie. In: Otto, Hans-Uwe; Thiersch, Hans (Hrsg.): Handbuch Soziale Arbeit. 4. Auflage. München: Reinhardt Verlag. S. 379 – 386.
- Esser, Klaus (2011): Zwischen Albtraum und Dankbarkeit. Ehemalige Heimkinder kommen zu Wort. Freiburg: Lambertus-Verlag.
- Faltermeier, Joseph; Wiesner, Reinhard (2011): Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII). In: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (Hrsg.): Fachlexikon der sozialen Arbeit. 7. Auflage. Baden-Baden: Nomos Verlag. S. 504 – 508.
- Freigang, Werner (1986): Verlegung und Abschiebung. Zur Erziehungspraxis im Heim. Weinheim und München: Juventa Verlag.
- Freigang, Werner; Wolf, Klaus (2001): Heimerziehungsprofile. Sozialpädagogische Porträts. Weinheim und Basel: Beltz Verlag.

- Freigang, Werner (2003): Wirkt Heimerziehung? Heimerziehung im Spiegel empirischer Studien. In: Struck, Norbert; Galuske, Michael; Thole, Werner (Hrsg.): Reform der Heimerziehung. Eine Bilanz. Opladen: Verlag für Sozialwissenschaften. S. 37 – 52.
- Gehres, Walter (1997): Das zweite Zuhause. Institutionelle Einflüsse, Lebensgeschichte und Persönlichkeitsentwicklung von dreißig ehemaligen Heimkinder. Opladen: Leske & Budrich Verlag.
- Gehrmann, Christoph (2011): Wunsch- und Wahlrecht des/der Hilfeempfänger/in. In: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (Hrsg.): Fachlexikon der sozialen Arbeit. 7. Auflage. Baden-Baden: Nomos Verlag. S. 990 – 991
- Günder, Richard (2011): Praxis und Methoden der Heimerziehung. Entwicklungen, Veränderungen und Perspektiven der stationären Erziehungshilfe. 4. Auflage. Freiburg im Breisgau: Lambertus-Verlag.
- Hansen, Gerd (1994): Die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern in Erziehungsheimen. Ein empirischer Beitrag zur Sozialisation durch Institutionen der öffentlichen Erziehungshilfe. Weinheim: Beltz Deutscher Studienverlag.
- Jordan, Erwin (2008): Hilfe(n) zur Erziehung. In: Kreft, Dieter; Mielenz, Ingrid (Hrsg.): Wörterbuch Soziale Arbeit. Aufgaben, Praxisfelder, Begriffe und Methoden der Sozialarbeit und Sozialpädagogik. 6. Auflage. Weinheim und München: Juventa Verlag. S.430 – 436.
- Karsten, Maria-Eleonora; Otto, Hans-Uwe (1996): Einleitung: Die sozialpädagogische Ordnung der Familie. In: Karsten, M.-E; Otto, H.-U. (Hrsg.): Die sozialpädagogische Ordnung der Familie. Beiträge zum Wandel familialer Lebensweisen und sozialpädagogischer Intervention. 2. Auflage. Weinheim/München: Juventa. S. 9 – 34
- Klose, Madeleine; Mozaffari, Shadi (2009): Stationäre Erziehungshilfe im biografischen Verlauf. Beziehungs- und Konfliktodynamiken von Mädchen und Jungen in der Fremdunterbringung. Stuttgart. ibidem-Verlag.
- Krenz, Armin (2010): Kinderorientierte Elementarpädagogik. Frühe Bildung und Erziehung. Bad Segeberg: Vandenhoeck & Rubrecht.
- Kuhlmann, Carola; Schrappner, Christian (2001): Zur Geschichte der Erziehungshilfen von der Armenpflege bis zu den Hilfen zur Erziehung. In: Birtsch, V.; Münstermann, K.; Trede, W. (Hrsg.): Handbuch Erziehungshilfen. Münster: Votum Verlag. S. 282 – 328.
- Meysen, Thomas; Eschelbach, Diana (2012): Das neue Bundeskinderschutzgesetz. Baden-Baden: Nomos Verlag.

- Heitkamp, Hermann. (1989): Heime und Pflegefamilien – konkurrierende Erziehungshilfen? Entwicklungsgeschichte, Strukturbedingungen, gesellschaftliche und sozialpolitische Implikationen. Frankfurt am Main: Diesterweg Verlag.
- Jordan, Erwin (2008): Heimerziehung (§ 34 SGB VIII). In: Kreft, Dieter; Mielenz, Ingrid (Krsng.): Wörterbuch Soziale Arbeit. Aufgaben, Praxisfelder, Begriffe und Methoden der Sozialarbeit und Sozialpädagogik. 6. überarbeitete Auflage. Weinheim und Münschen: Juventa Verlag.
- Klose, Madeleine; Mozaffari, Shadi (2009): Stationäre Erziehungshilfe im biografischen Verlauf. Beziehungs- und Konfliktodynamiken von Mädchen und Jungen in der Fremdunterbringung. Stuttgart: ibidem-Verlag.
- Meysen, Thomas; Eschelbach, Diana (2012): Das neue Bundeskinderschutzgesetz. Baden-Baden: Nomos Verlag.
- Pfadenhauer, Björn (2011): Das Wunsch- und Wahlrecht der Kinder- und Jugendhilfe. Entwicklungslinien, rechtliche Grundlegung und institutionelle Bedingungen. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.
- Post, Wolfgang (1997): Erziehung im Heim. Perspektiven der Heimerziehung im System der Jugendhilfe. Weinheim und München: Juventus Verlag.
- Rätz-Heinisch, Regina; Schröer, Wolfgang; Mechthild, Wolff: (2009) Lehrbuch Kinder- und Jugendhilfe. Grundlagen, Handlungsfelder, Strukturen und Perspektiven. In: Dahme, Heinz-Jürgen et al. (Hrsg.): Studienmodule Soziale Arbeit. Weinheim und München: Juventa Verlag.
- Ritzmann, Jan; Wachtler, Katrin (2008): Die Hilfen zur Erziehung. Anforderungen, Trends und Perspektiven. Marburg: Tectum Verlag.
- Seiler, Stefan; Kotrel-Vogel, Sabine (2004): Modell einer interdisziplinären systemischen Elternarbeit im stationären Heimbereich. In: Geschäftsstelle des Landesverbands katholischer Einrichtungen (LVkE) (Hrsg.): Pädagogischer Rundbrief. April/Mai/Juni (02/2004). 54. Jahrgang. S. 1 – 12.
- Seithe, Mechthild (2001): Praxisfeld: Hilfe zur Erziehung. Fachlichkeit zwischen Lebensweltorientierung und Kindeswohl. Opladen: Leske + Budrich Verlag.
- Sengling, Dieter (1990): Geschichte der Jugendhilferechtsreform. In: Blätter der Wohlfahrtspflege (Dezember 1990). Baden-Baden: Nomos Verlag. S. 311 – 313.
- Sobiech, Dagobert (2003): Zu Hause im Heim? In: Hast, Jürgen et al. (Hrsg.): Heimerziehung im Blick. Perspektiven des Arbeitsfeldes Stationäre Erziehungshilfen. Frankfurt/Main: IGfH-Eigenverlag. S. 153 – 158.

- Straus, Florian (2011): Handlungsbefähigung als Konzept zur Stärkung junger Menschen. In: Sozialpädagogisches Institut des SOS-Kinderdorf e.V. (Hrsg.): Fertig sein mit 18? Dokumentation zur Fachtagung „Jugendliche und junge Volljährige – eine Randgruppe in der Kinder- und Jugendhilfe?“. Dokumentation 8. München: Sozialpädagogisches Institut. S. 110 – 130.
- Thiersch, Hans et al. (1998): Leistungen und Grenzen von Heimerziehung. Ergebnisse einer Evaluationsstudie stationärer und teilstationärer Erziehungshilfen. Forschungsprojekt Jule. In: Bundesministerium für Familie, Senioren und Jugend (Hrsg.): 1. Aufl., Stuttgart, Berlin, Köln: Kohlhammer Verlag.
- Trapper, Thomas (1996): Heimerziehung von Gestern: Erfahrungen und Impulse für kollektive Erziehung von Heute und Morgen. 1. Auflage. Hamburg: Verlag Dr. Kovac.
- Trede, Wolfgang (2008): Elternarbeit. In: Kreft, Dieter; Mielenz, Ingrid (Hrsg.): Wörterbuch Soziale Arbeit. Aufgaben, Praxisfelder, Begriffe und Methoden der Sozialarbeit und Sozialpädagogik. 6. Auflage. Weinheim und München: Juventa Verlag. S. 227 – 229
- Weber-Boch, Enamaria (2011): Mit zwei Familien leben. Systemische Sozialpädagogik und Aufstellungsarbeit in der familiären Fremderziehung. Hohengehren: Schneider Verlag.
- Wiesner, Reinhard (2011): Kindeswohl. In: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (Hrsg.): Fachlexikon der sozialen Arbeit. 7. Auflage. Baden-Baden: Nomos Verlag. S.515 – 516.
- Wolff, Jörg (1999):Zwangserziehung und Strafrecht im Nationalismus. In: Colla, Herbert et al. (Hrsg.): Handbuch Heimerziehung und Pflegekinderwesen in Europa. Neuwied: Herrmann Luchterhand Verlag. S. 153 – 162.
- Wolffersdorff, Christian von (2001): Konzepte offener und geschlossener Heimerziehung im Wandel der Zeiten. In: Birtsch, V.; Münstermann, K.; Trede, W. (Hrsg.): Handbuch Erziehungshilfen. Münster: Votum Verlag. S. 149 – 174.

## Internetquellen

- URL1: Statistisches Bundesamt. Kinder – und Jugendhilfe in Deutschland.  
Entzug der elterlichen Sorge  
<https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Soziales/SozialeLeistungen/KinderJugendhilfe/Tabellen/EntzugElterlichenSorge.html;jsessionid=2A4543A59D5DFD05B9725703CBCCF67E.cae2>  
 Stand: 15.09.2012

- URL2: Statistisches Bundesamt. Kinder – und Jugendhilfe in Deutschland.  
Hilfe zur Erziehung (Heimerziehung)  
<https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Soziales/SozialeLeistungen/KinderJugendhilfe/Tabellen/HilfenErziehungAusElternhaus.html>  
Stand: 03.09.2012
- URL3: Evaluation der Hilfen zur Erziehung (§§ 27 – 35 SGB VIII) für den Zeitraum 2005 bis 2010  
[http://www.osnabrueck.de/images\\_design/Grafiken\\_Inhalt\\_Familiesoziales/Bericht\\_Evaluation\\_HzE.pdf](http://www.osnabrueck.de/images_design/Grafiken_Inhalt_Familiesoziales/Bericht_Evaluation_HzE.pdf)  
Stand: 03.09.2012
- URL4: LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Berlin  
Die Hilfen zur Erziehung (in Berlin) - Aktuelle Zahlen und Entwicklungen  
[http://www.paritaet-berlin.de/uploads/media/4\\_Liedtke\\_FIX\\_FIT\\_Hilfen\\_zur\\_Erziehung\\_09-03-2012.pdf](http://www.paritaet-berlin.de/uploads/media/4_Liedtke_FIX_FIT_Hilfen_zur_Erziehung_09-03-2012.pdf)  
Stand: 03.09.2012
- URL5: Benjamin Landes: Kostenmanagement in den Hilfen zur Erziehung (Teil 1)  
[http://www.iss-ffm-gmbh.de/fileadmin/user\\_upload/Fachinformationen/Kostenmanagement\\_in\\_den\\_Hilfen\\_zur\\_Erziehung\\_TEIL\\_1.PDF](http://www.iss-ffm-gmbh.de/fileadmin/user_upload/Fachinformationen/Kostenmanagement_in_den_Hilfen_zur_Erziehung_TEIL_1.PDF)  
Stand 03.09.2012
- URL6: Benjamin Landes: Kostenmanagement in den Hilfen zur Erziehung (Teil 2)  
[http://www.iss-ffm-gmbh.de/fileadmin/user\\_upload/Fachinformationen/Kostenmanagement\\_in\\_den\\_Hilfen\\_zur\\_Erziehung\\_TEIL\\_2.PDF](http://www.iss-ffm-gmbh.de/fileadmin/user_upload/Fachinformationen/Kostenmanagement_in_den_Hilfen_zur_Erziehung_TEIL_2.PDF)  
Stand 03.09.2012
- URL7: Kommentierte Daten der Kinder- und Jugendhilfe. Informationsdienst der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik.  
KomDat. Jugendhilfe. Kinderschutz. Heft 02/2010 (13. Jahrgang)  
<http://www.vpk-bayern.de/images/news/Kom%20Dat210.pdf>  
Stand: 03.09.2012
- URL8: Wolf, Klaus (2010): Machtstrukturen in der Heimerziehung.  
Verlag Neue-Praxis. „np“ Ausgabe 06/2010.  
[http://www.verlag-neue-praxis.de/wp-content/uploads/2011/04/6\\_2010\\_wolf.pdf](http://www.verlag-neue-praxis.de/wp-content/uploads/2011/04/6_2010_wolf.pdf)  
Stand: 03.09.2012
- URL9: SGB VIII – Online Handbuch. Formen der Eltern- und Familienarbeit in der Jugendhilfe (1) – Kooperationsansätze.  
<http://www.sgbviii.de/S82.html>  
Stand: 03.09.2012

URL10: SGB VIII – Online Handbuch. Formen der Eltern- und Familienarbeit in der Jugendhilfe (2) - Elterntraining und Familieninterventionen  
<http://www.sgbviii.de/S83.html>  
Stand: 03.09.2012

URL11: Stuttgarter-Zeitung.de Kriminalität in Deutschland.  
Jede Woche drei getötete Kinder.  
<http://www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.kriminalitaet-in-deutschland-jede-woche-drei-getoetete-kinder.a935dd8d-7f84-422e-9bf4-613c8ae78afb.html>  
Stand: 11.09.2012

## **Eidesstattliche Erklärung**

Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe, alle Ausföhrung, die anderen Schriften wörtlich oder sinngemäß entnommen wurden, kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht Bestandteil einer Studien- oder Prüfungsleistung war.

Neubrandenburg, 28.09.2012

Peter Ockendorf